

Anhang III: Formblatt **Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling**

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)¹¹

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmenvoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Im Rahmen des Neubaus des Ortenauklinikums in Lahr muss ein Anschluss an die B 415 geschaffen werden. Dazu ist die Verbreiterung der Straße erforderlich, wodurch die Böschungen zum Muserebach überprägt werden, die derzeit Lebensstätte des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹²

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart¹³

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	---	V (Vorwarnliste)

¹¹ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

¹² Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

¹³ Einzelnen zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essenziellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Der Dunkle Wiesenknopfameisenbläuling ist eine Art der gewässernahen Wiesen die sowohl die Wirtsameise Gelb-rote Knotenameise (*Myrmica rubra*) als auch die Nektar- und Raupennahrungspflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) aufweist, da die Entwicklung davon abhängig ist. Der gesamte Entwicklungszyklus findet in diesen Flächen statt. Zunächst werden die Eier an die Wiesenknopfb Blüten abgelegt, die Raupe ernährt sich von den Blüten und lässt sich im Spätsommer fallen. Sie imitiert den Duft der Ameisenlarven und wird daher von der Gelb-roten Knotenameise für diese gehalten und in den Bau gebracht. Dort ernährt sich von den Larven, überwintert und verpuppt sich. Im nächsten Jahr schlüpft der adulte Falter aus der Puppe und der Kreislauf beginnt von vorne.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Entlang des Muserebachs wurden bei allen Kartierungstagen der Dunkle Wiesenknopfameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) nachgewiesen. Die Populationsgröße wurde über den Tagesmaximalerwert ermittelt und liegt bei ca. 75 Individuen (BfN, 2017). Damit ist die Populationsgröße als gut (zwischen 70-150) und überregional bedeutend einzuschätzen. Die Vorkommen erstrecken sich linear entlang der Böschungen des Muserebachs. Weitere Vorkommen sind im Verbund derzeit nicht bekannt. Außerhalb der Böschungen liegen beidseitig des Muserebachs überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, die als Lebensraum nicht geeignet sind. Es ist davon auszugehen, dass die Böschungen des Muserebachs im UG einen großen Teil des Lebensraumes der lokalen Population darstellen. Daraus folgt eine hohe Bedeutung des Eingriffsbereichs für die Art. S. Bestandskarte in Anlage 2.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

--

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung;

Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die Population des Dunklen Wiesenknopfameisenbläuling ist den Untersuchungen zufolge auf die Böschungsbereiche des Muserebachs im Eingriffsbereich begrenzt. Im Westen reichen einzelne Nachweise ein paar Meter darüber hinaus, weiter als diese Fläche konnten jedoch keine Nachweise erbracht werden. Die Habitatqualität im Geltungsbereich ist als sehr gut einzustufen, da die Dichte der Falter hoch ist.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essenziellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate¹⁴.

Siehe Karte in Anlage 2.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Bei Umsetzung der Planung ist die Zerstörung der nachgewiesenen Entwicklungshabitate zu erwarten.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☒ ja ☐ nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essenzielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Siehe 4.1 a)

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Nicht über das in Kap. 4.1 a) beschriebenen Maß hinaus.

¹⁴ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?☐ ja ☒ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Bei Umsetzung der Planung ist ein Verlust der Habitatflächen nicht zu vermeiden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG: Die Eingriffsregelung wird im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan „Anschluss Ortenau-Klinikum Lahr“ korrekt abgearbeitet.

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vor gezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?☐ ja ☒ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Es gibt keine unbesetzten geeigneten Flächen, die die gesamte Population aufnehmen könnten.

g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?☒ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Entwicklung von Habitaten entlang des Muserebaches; siehe CEF-Maßnahmenkonzept in Anlage 3.

h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Die CEF-Maßnahmen unterliegen aufgrund der Komplexität der Lebensraumansprüche der Art und dem kurzen Umsetzungszeitraum Prognoseunsicherheiten in Bezug auf ihre Wirksamkeit. Ggf. kommt es zu Verlusten in der Habitatqualität.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☒ ja☐ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bei den Bodendarbeiten außerhalb der Flugzeit werden mit hoher Wahrscheinlichkeit Puppen und Raupen getötet.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☒ ja ☐ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Ein Eingriff in die Habitate außerhalb der Flugzeit erhöht das natürliche Mortalitätsrisiko signifikant.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Vergrämung der Tiere durch Vermeidung der Eiablage (Entfernen von Blütenständen des Großen Wiesenknopfes).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Da die Vorkommen die lokale Population darstellen, kann von einer erheblichen Störung ausgegangen werden. Die Wirkungen gehen aber nicht über das in Kap. 4.1 beschriebene Maß hinaus. Gesonderte Vermeidungsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

--

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.4 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen

Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)¹⁵

Siehe Maßnahmenkonzepte (Anlagen 3 und 4)

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Aufgrund von Unsicherheiten in der Wirksamkeit der geplanten CEF-Maßnahmen werden nachsteuernde Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) vorgesehen, die bei einem Ausbleiben der Besiedlung der CEF Flächen greifen sollen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

☒ ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- ☐ zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
- ☐ zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
- ☐ für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
- ☐ im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
- ☒ aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen:

Siehe Anlage 1 der Stadt Lahr

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z. B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

☐ ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

☒ nein - weiter mit Pkt. 5.3.

¹⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.

Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen dargestellt.

Siehe Anlage 1 der Stadt Lahr

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

a) Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Lokal betroffene Population

(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:)

Der Erhaltungszustand der lokalen Population im Eingriffsbereich wird als günstig eingestuft (s. Kap. 3.2). Einschränkungen bestehen durch die Insellage der Population und der Abhängigkeit von der Grabenpflege.

Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet

(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Erhaltungszustand auf Landesebene wird von der LUBW als ungünstig-unzureichend eingestuft.

b) Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Lokal betroffene Population

(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: -)

Übernehmen die geplanten und in Teilen bereits umgesetzten CEF Maßnahmen nicht ihre vollständige Funktion, verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population bzw. erlöscht diese.

Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet

(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: -)

Eine weitere Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf Landesebene ist nicht zu erwarten, da die inselartige Lage der lokalen Population derzeit kaum zum Erhaltungszustand der Art beiträgt. Zudem verhindert die Maßnahmen dadurch auch nicht der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes auf Landesebenen.

c) Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten

Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

☐ ja

Kurze Begründung:--.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: .

Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?

☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

☐ ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

--

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

☒ **ja**

Kurze Begründung:

Der günstige Erhaltungszustand der lokalen Population kann sich bei teilweiser oder vollständiger Unwirksamkeit der CEF-Maßnahmen verschlechtern.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: --.

Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☒ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Siehe Anlage 4: Maßnahmenkonzept FCS-Maßnahme.

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit**

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

Kurze Begründung: --.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: --

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☐ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☒ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☒ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Anlagen Prüfbogen Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling:

Anlage 1 Begründung des überwiegend öffentlichen Interesses sowie der Alternativenlosigkeit

Anlage 2 Bestand Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling im UG

Anlage 3 CEF-Maßnahmenkonzept

Anlage 4: FCS-Maßnahmenkonzept

Neubau KLINIKUM Lahr mit Verkehrsanbindung

Standortalternativenprüfung für den artenschutzrechtlichen Ausnahmeantrag „Dunkler-Wiesenknopf-Ameisenbläuling“

A. Einführung

Im Rahmen des 2018 gestarteten Prozesses „Agenda 2030“ zielt der Ortenaukreis als Träger des Klinikverbunds des Ortenau Klinikums auf eine effizientere Standortkonzeption, die zukünftig nur noch die – dann ertüchtigten und zukunftsorientiert leistungsfähigen – Standorte Offenburg, Lahr, Achern und Wolfach umfassen wird. Im März 2022 entschied der Kreistag, die zuvor verfolgte Strategie, den Bestandsstandort an der Klosterstraße östlich der Innenstadt durch Sanierung und bauliche Ergänzung zu ertüchtigen, aufzugeben und stattdessen, aufgrund der großen Vorteile in Betriebsablauf und Organisation des Klinikums, auch in Lahr – analog zu den Projekten in Achern und Offenburg – einen Neubau an anderer Stelle zu favorisieren.

Gesamthaft wird aus planerischer Sicht für die Ermöglichung des neuen Klinikstandorts eine Änderung des Flächennutzungsplans (in dem bisher eine Fläche für die Landwirtschaft am neuen Klinikstandort dargestellt ist) sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans für den Klinik-Campus und die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bzw. die Aufstellung eines planfeststellungsersetzenden Bebauungsplans für den neuen Anschluss an die Bundesstraße B 415 erforderlich. Wenngleich bei der Einleitung der Bauleitplanverfahren noch vorgesehen war, Klinikum und Bundesstraße in einem gesamthaften Bebauungsplan zu behandeln, wurde aufgrund der hohen Komplexität beider Projekte bei gleichzeitig sehr engem Zeitplan eine Teilung in zwei Bebauungsplanverfahren vorgenommen.

B. Feststellung des öffentlichen Interesses

Erscheint – wie im vorliegenden Fall für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling – die Durchführung von Vermeidungs-, Verminderungs- und vorgezogen funktionsfähigen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) zur Gewährleistung des Ausschlusses artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG mit einer zu hohen Prognoseunsicherheit belastet, wird die Beantragung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG erforderlich. Ausschlaggebend für die Zustimmungsfähigkeit durch die Obere Naturschutzbehörde ist die Erfüllung zumindest eines der in § 45 Abs. 7 BNatSchG definierten Ausnahmetatbestände.

Im vorliegenden Einzelfall werden folgende Ausnahmetatbestände erfüllt:

- *Im Interesse der Gesundheit der Menschen* (§ 45 Abs. 7 Nr. 4 BNatSchG): Die Errichtung und insbesondere der Betrieb eines Klinikums in einem Mittelzentrum mit über 50.000 Einwohnern, zentral im Einzugsbereich (über 130.000 Einwohner) und verkehrlich über Autobahn und Bundesstraße gerade auch in Notfällen optimal erreichbar, erfüllt in hohem Maß das Kriterium des Interesses an der Gesundheit der Menschen. In diesem Kontext wird auch der nachfolgend detailliert beschriebene Sachverhalt bereits hervorgehoben, dass sich die Standortsuche hinsichtlich der Kriterien des Immissionsschutzes – also für einen „gesunden“ Klinik-Standort – in Lahr aufgrund der starken Belastung des definierten Suchraums mit Verkehrs-

und Gewerbelärm als sehr herausfordernd erwies. Hier konnte im Kreis der vertiefend geprüften Standorte ausschließlich der *Stadteingang Süd* fachlich empfohlen werden.

- *Aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses* (§ 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG): Wenngleich das Klinikum in besonderem Maß bereits Ziffer 4 der Ausnahmetatbestände entspricht, wird auch auf die weiteren Nutzungen auf dem Klinik-Areal hingewiesen, die im öffentlichen Interesse liegen und ebenfalls auf dem Klinik-Campus in Lahr realisiert werden sollen. Dies umfasst die Pflegeschule als Bildungseinrichtung, das Mitarbeiterwohnen (das heute für den erfolgreichen Betrieb eines Klinikums in räumlicher Nähe von zunehmender Bedeutung ist) sowie die Rettungswache und das Ärztehaus (als für den Klinikstandort im räumlichen Zusammenhang zum Klinikgebäude erforderliche, ebenfalls der Gesundheit [un]mittelbar dienende, ggf. selbst jedoch minder schutzbedürftige Nutzungen).

Es ist festzuhalten, dass der Klinik-Campus in Lahr als zentrale Gesundheitseinrichtung für die südliche Ortenau in besonderem Maß die gesetzlich definierten Ausnahmevoraussetzungen erfüllt.

C. Alternativenprüfung vor Standortwahl und Bauleitplanung

Ab dem zweiten Halbjahr 2022 wurde auf Bitte des Ortenaukreises in Lahr ein Standortsuchlauf für mögliche neue Klinikstandorte vorangetrieben. Hierbei wurden ausgehend von zuerst acht potentiell erwogenen Flächen drei zusammenhängende Standorte identifiziert, die grundsätzlich geeignet erschienen. Die in diesem allerersten Suchlauf ausgeschiedenen Areale erfüllten bereits die an ein zukunftsfähiges Klinikum zu stellenden zentralen Anforderungen hinsichtlich Größe, Lage/Erreichbarkeit und Flächenverfügbarkeit nicht. Dies galt insbesondere auch für den bisherigen Standort, der – direkt umgeben von Wohnbebauung und Wald, in Hanglage, weit entfernt von Bahnhof und Autobahn – sämtlichen genannten Anforderungen nicht gerecht werden konnte. Somit wurden vertiefend geprüft:



Abb.1: Lage der geprüften Standortalternativen und der Bestandsstandorte in Lahr

- Zuckerhof (insgesamt maximal 14,6 ha)
- Flugplatz-Ost (insgesamt maximal 16 ha)
- Stadteinfahrt Nord und (später) Stadteinfahrt Süd (insgesamt maximal 11,4 ha [Nord] bzw. 4,5 ha, erweitert maximal 16 ha [Süd])

Die Indikatoren für die nachfolgend maßgebliche Standortalternativenprüfung basierten auf einem durch das Landratsamt eingebrachten Prüfschema aus dem Februar 2023, das insbesondere folgende Faktoren umfasste und bereits bei der Standortalternativenprüfung für den neuen Klinikstandort in Offenburg angewandt worden war:

- Siedlungsstruktur, Städtebau und Erschließung (letzteres: Möglichkeit an die bestehende verkehrliche und technische Infrastruktur anzuschließen)
- Ökologie (Fokus: Ausgewiesene bzw. bereits kartierte Schutzgebiete, Naturdenkmale und Biotope)
- Immissionen und Emissionen (Vorbelastung der Fläche – Nähe zu wiederum schutzwürdigen Nutzungen)
- Verfügbarkeit und Mobilisierbarkeit der Fläche (Größe, Eigentumsverhältnisse, Belastungen)
- Erreichbarkeit und Lage (für Patienten, Beschäftigte und Besucher)

Ziel des Ortenau Klinikums war ein Standort mit guter Erreichbarkeit östlich der Bundesautobahn und westlich der Bahntrasse. Die maßgeblichste – und häufigste – Belastung aller geprüften Standorte waren die Schallemissionen, denn der hinsichtlich Lage und flacher Topographie am besten geeignete westliche Stadtbereich Lahrs ist stark durch Industrie- und Gewerbebetriebe geprägt und zusätzlich durch den Flugverkehr auf dem Sonderflughafen Lahr belastet, was sich bei der nachfolgend dargelegten Standortalternativenprüfung als stark hemmend erwies.

Der Standort *Zuckerhof* wurde ausgeschlossen, da er unmittelbar östlich der Autobahn und westlich des Industriegebiets auf dem West-Areal am Flughafen (IGP, Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr) in sehr hohem Maß durch Lärmemissionen belastet ist. Weiterhin ist die Fläche Teil des im Regionalplan Südlicher Oberrhein dargestellten Vorranggebiets für den kombinierten Verkehr (geplant ist in diesem Suchraum perspektivisch die Errichtung eines noch abschließend zu verortenden Güterverkehr-Terminals). Vorranggebiete sind in der Fläche verortete Ziele der Raumordnung und als solche für die Gemeinden in ihrer Bauleitplanung zu beachten. Bei einer anderweitigen Verwendung der Fläche würde eine Änderung des Regionalplans erforderlich, zu deren Erfolg keine abschließend positive Prognose möglich sein kann. Zuletzt wurden gegen die Fläche der sie im Westen ebenfalls durchlaufende Korridor für das 3. und 4. Gleis der Rheintalbahn gewertet, was dauerhaft, aber gerade deutlich verstärkt während der Bauphase des Bahnprojekts zu kritischen Beeinträchtigungen und Flächenverlusten für das Klinikum geführt hätte. Ein wichtiger weiterer Grund für den Ausschluss der Fläche war zudem der große Abstand zum Stadtzentrum und zum Bahnhof.

Der Standort *Flugplatz Ost* in der geplanten nördlichen Erweiterung des Gewerbegebiets Rheinstraße Nord wurde aufgrund der Emissionen von Flugplatz und unmittelbar angrenzendem Gewerbe ausgeschlossen. Beide Schallquellen grenzen bei diesem Standort unmittelbar an ein hier angedachtes Klinik-Areal an. Unter Wahrung des Bestandsschutzes der bereits ansässigen Betriebe und der bestehenden

Genehmigungen für den Sonderflughafen erschien eine Bewältigung im Bebauungsplanverfahren nicht aussichtsreich. Ebenfalls nachteilig eingestuft wurde die Erschließungssituation, da eine lange Durchfahrung des Gewerbegebiets bis zum Erreichen des eigentlichen Klinik-Areals für alle Verkehre zum Klinikum einschließlich des Rettungsverkehrs erforderlich gewesen wäre. Abschließend wäre ein Ersatz der verlorengehenden Gewerbeflächen an anderer Stelle im Stadtgebiet, potentiell ebenfalls im Außenbereich bzw. am Siedlungsrand, im Nachgang erforderlich geworden. Auch die aus dem planfestgestellten Flughafen-Bereich resultierenden Bauhöhenbeschränkungen, die in den bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen in diesem Bereich implementiert sind, wären für die Klinikgebäude zu beachten und deutlich einschränkender als für die in Gewerbegebieten prägenden Baulichkeiten (Praxis: Regelfall Gebäudehöhen bis ca. 10 m) gewesen.

Der Fokus beim Standort *Stadteinfahrt* lag zu Beginn auf der Fläche nördlich der Bundesstraße im direkten Anschluss an das Industriegebiet West, auf dessen im Flächennutzungsplan bereits planerisch vorbereitender Erweiterungsfläche er sich auch befand.

Ähnlich jedoch wie bei der Fläche *Flugplatz Ost* wurde für den Standort *Stadteinfahrt Nord* der zu berücksichtigende Lärm aus den unmittelbar angrenzenden Industrie- und Gewerbeflächen (Anmerkung: hier bestehen planungsrechtlich teilweise Ausweisungen von Industriegebieten gemäß § 9 BauNVO) nach Einbeziehung eines Schallgutachters als faktisches Ausschlusskriterium eingestuft, gerade in Verbindung mit der im Lahrer Westen auf allen prüffähigen Flächen zudem bestehenden Vorbelastungen mit Verkehrslärm. Die Eignung der Fläche mindernd war zudem ein bereits festgestellter Prüffall für ein archäologisches Bodendenkmal auf einem Teilbereich der Fläche.

Hilfsweise wurde aufgrund der Immissionsbelastungen auf allen bisher geprüften Standorten nochmals der bereits verworfene Standort *Hugsweier Nordost* betrachtet. Hierbei wurde jedoch auch eine hohe Belastung durch Verkehrslärm sowie eine nur mit hohen Aufwendungen den Anforderungen eines modernen Klinikums zu bewältigende Erschließungssituation festgestellt. Zuletzt führte auch die Lage außerhalb des durch das Ortenau Klinikum definierten Suchraums in Verbindung mit den nicht günstigeren Standortbedingungen zu einer Verwerfung der Fläche.

Insbesondere auch auf Wunsch des Ortenau Klinikums wurden die Flächen des *Stadteingangs Süd* (d.h. südlich der Bundesstraße, östlich des Kaiserwalds und, in einem Abstand, westlich des Stadtteils Langenwinkel) in die Prüfung miteinbezogen. Nachdem der Flächenbedarf mit anfangs 4,5 ha nicht gedeckt werden konnte, wurde durch eine Erweiterung des Prüfraums nach Osten ein Flächenpotential von maximal 16 ha und somit den tatsächlichen Bedarf übersteigend generiert. Insbesondere nach Südwesten (in Richtung des dort bestehenden Reithofs) konnten erstmals Flächen identifiziert werden, für die fachgutachterlich eine immissionsschutzrechtliche Machbarkeit für ein Klinikum festgehalten werden konnte. Wenngleich sich die Fläche nicht in unmittelbarem Siedlungszusammenhang befindet und bisher auch nicht Gegenstand der Flächenkulisse des Flächennutzungsplans der VG Lahr-Kippenheim ist, war sie nicht von maßgeblichen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung im wirksamen Regionalplan belegt. Ein Teilbereich war laut der Hochwassergefahrenkarte mit HQ₁₀₀ belegt. Dieses Problem wurde jedoch von Beginn von Stadt und Kreis als lösbar eingestuft; 2024 konnte fachgutachterlich abschließend nachgewiesen werden, dass bei der

Grundlagenermittlung für die Überschwemmungsgebiete ein Graben entlang des Kaiserwalds außer Acht gelassen wurde und somit für die Fläche keine Belastung mit HQ₁₀₀, einschließlich der damit für die Bauleitplanung komplexen Rechtsfolgen, besteht.¹

Zusammenfassend kristallisierte sich, im Vergleich der verschiedenen Standortalternativen, die Fläche *Stadteingang Süd* in der ersten Hälfte des Jahres 2023 als Vorzugsvariante heraus.

C.1 Vertiefung: Umweltbelange

Bei der Standortalternativenprüfung wurden auch die Umweltbelange entsprechend der angemessenen und in der fachlichen Praxis üblichen Untersuchungstiefe (primär Rückgriff auf Bestandsdaten und Betrachtung der prägenden Biotoptypen) ermittelt. Auf dem Vorzugsstandort Stadteingang Süd wurden hierbei sowohl im Kernbereich entlang des Friedhofswegs als auch an der Böschung zur Bundesstraße eine Feldhecke bzw. ein Feldrandgehölz als gesetzlich geschützte Biotope, jedoch keine Betroffenheit von größeren, flächenhaften Schutzgebieten festgestellt. Der naturschutzfachlich sachgerechte Ersatz (zeitnah und artgleich) kann bei Feldhecken im absoluten Regelfall gewährleistet werden, weshalb dieser Sachverhalt als planerisch bewältigbar in der Prognose eingestuft wurde. Auch die Inanspruchnahme von mit CEF-Maßnahmen belegten Flächen für den besonderen Artenschutz (Feldschwirl, Sumpfrohrsänger, Großer Feuerfalter) im Südosten des Gesamttraums war der Stadt Lahr vorweg bekannt. Wenngleich es ein grundsätzliches Ziel ist, jegliche Ausgleichsflächen nicht zu einem späteren Zeitpunkt baulich in Anspruch zu nehmen, überwog hier das Interesse an einem immissionsschutzrechtlich realisierbarem Klinikstandort. Auch bei weiteren, frühzeitig evidenten Themen aus dem Bereich Umwelt und Naturschutz wurde eine proaktive Bewältigung angestrebt, beispielsweise wurde die Einhaltung des gesetzlich definierten Waldabstands zum städtischen Forst im Westen des Plangebiets von Beginn an als Planungsprämisse für das Ortenau Klinikum gesetzt.

Gesamthaft wurde – auf der bei einer Standortalternativenprüfung üblichen Prüftiefe – von keiner herausgehobenen naturschutzfachlichen Bedeutung ausgegangen (wenngleich die vorgenannten Sachverhalt von Beginn an bekannt und zu bewältigen waren), da das Areal weit überwiegend intensivlandwirtschaftlich ackerbaulich genutzt wurde und sich dieser Biotoptyp (wie auch nachweislich im vorliegenden Fall) als faunistisch und floristisch artenarm erweist.

Zum Zeitpunkt der Standortalternativenprüfung war bereits der Anschluss des Klinik-Areals an die Bundesstraße B 415 als Kernelement der verkehrlichen Erschließung bei einer Entscheidung für den Standort *Stadteingang Süd* gesetzt, da die zusätzlichen Verkehre kapazitär nicht über das Erschließungssystem des Stadtteils Langenwinkel (als hier einzige Alternative) hätten abgewickelt werden können. Lage und Ausformung des Anschlusses waren zum damaligen Zeitpunkt nicht bekannt. Informationen zu einem Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings auf der Böschung zwischen Muserebach und Bundesstraße lagen der Stadt Lahr vor der Durchführung der faunistischen Kartierung im Jahr 2024 ebenfalls nicht vor und konnten nur durch die benannte umfassende Untersuchung ermittelt werden.

¹ Hinweis: Die Korrektur der Hochwassergefahrenkarte wird aktuell vorangetrieben.

In Vorbereitung einer qualifizierten Standortentscheidung wurde noch im Vorfeld von Grundsatzbeschlüssen zum Standort ein Scoping-Termin im September 2023 (d.h. auch im zeitlichen Vorfeld der 2024 durchgeführten faunistischen Kartierungen) mit allen maßgeblichen Fachbehörden und Verbänden durchgeführt. Zum damaligen Zeitpunkt wurde die Fläche auch durch die Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Offenburg – unter Hinweis auf den erforderlichen Ausgleich der betroffenen geschützten Biotope und die Beachtlichkeit des Artenschutzes – als „relativ unproblematisch“ eingestuft.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass zum Zeitpunkt der Standortalternativenprüfung kein hervorgehobenes, nicht im Rahmen der üblichen guten fachlichen Praxis über CEF-Maßnahmen zu bewältigendes, Thema im Bereich des besonderen Artenschutzes gemäß §§ 44 ff. BNatSchG zu erwarten war.

D. Verkehr

Unmittelbar nach dem Grundsatzbeschluss zur Fläche *Stadteingang Süd* wurde sich intensiv mit der Frage der verkehrlichen Erschließung auseinandergesetzt. Hierbei wurde ein Fachbüro für Verkehrsplanung hinzugezogen, welches zunächst unterschiedliche Erschließungsvarianten und dann für die Erschließungsvariante über die B 415 mehrere Knotenpunktarten untersucht hat. Das Ortenau Klinikum wurde in Bezug auf den Rettungsverkehr ebenfalls eingebunden. Ergänzend wurde die bauliche Machbarkeit von einem Ingenieurbüro untersucht.

D.1 Erschließungsvarianten

Es wurden drei Erschließungsvarianten mit folgendem Ergebnis insbesondere zu den Kennwerten „Fahrtstrecke“ und „Anfahrtszeit“ untersucht:

1. Erschließung über Langenwinkel

Eine Erschließung über Langenwinkel wird aus den folgenden Gründen nicht empfohlen: Der gesamte Verkehr (einschließlich des Rettungsverkehrs) müsste durch ein Wohngebiet in einer verkehrsberuhigten Zone 30 mit bestehenden Straßenraumeinengungen geführt werden. Die Erschließung wäre außerdem sehr verwinkelt und müsste über mehrere 90°-Kurven geführt werden. Die Zuwegung müsste dann theoretisch über den Friedhofweg erfolgen. Dieser ist im Bestand aber zu schmal (< 5 m) und angrenzende private Grundstücke würden einen Ausbau des Wegs erschweren.

Die Zuwegung zum Klinikum würde über die B 415 und der Anschlussstelle „Langenwinkel / K 5344“ erfolgen. Die Entfernung der Anschlussstelle K 5344 zur BAB 5 beträgt ca. 3,75 km und zur B 3 ca. 1,1 km. Die Geschwindigkeitsbegrenzung auf der B 415 liegen zwischen 70 km/h und 100 km/h.

Von der Anschlussstelle bis zum Klinikum würde der Weg durch Langenwinkel führen. Die Wegstrecke durch Wohngebiete mit Geschwindigkeitsbegrenzungen von 30 km/h beträgt ca. 1,2 km.

- Anbindung mit mittlerer Fahrtstrecke und längster Anfahrtszeit in Bezug zu den Anschlussstellen BAB 5 und B 3, sowie zur Kernstadt.

2. Erschließung über das Industriegebiet West mit Brücke über B 415

Verkehrstechnisch wäre eine Erschließung über das Industriegebiet West möglich. Hierfür müsste eine Brücke über die B 415 gebaut und drei bestehende Knotenpunkte in koordinierte, signalisierte Knotenpunkte umgebaut werden. Zudem wäre ein Ausbau (Verbreiterung) der westlichen Karl-Kammer-Straße erforderlich. Ergänzend müssten dort weitere verkehrsrechtliche Maßnahmen, zur Ordnung des ruhenden Verkehrs, für einen besseren Verkehrsfluss umgesetzt werden. Neben der verkehrstechnischen Situation sind weitere Faktoren zu berücksichtigen: Eine Erschließung über das Industriegebiet West würde bspw. längere und hindernisreichere Wege für den Rettungsverkehr bedeuten. Zudem erschweren kurvenreiche Fahrten die Behandlung durch Rettungskräfte während der Fahrt. Aber auch für den Liefer- sowie den Besucherverkehr wären dies unkomfortable Wege mit einer umfangreichen, zu beachtenden Beschilderung.

Die Zuwegung zum Klinikum würde über die B 415 und der Anschlussstelle „Langenwinkel / K 5344“ erfolgen. Die Entfernung der Anschlussstelle K 5344 zur BAB 5 beträgt ca. 3,75 km und zur B 3 ca. 1,1 km. Die Geschwindigkeitsbegrenzung auf der B 415 liegen zwischen 70 km/h und 100 km/h.

Von der Anschlussstelle bis zum Klinikum würde der Weg durch das Industriegebiet West und die dortige Karl-Kammer-Straße und Hinlehreweg führen. Die Wegstrecke beträgt ca. 1,5 km mit Geschwindigkeitsbegrenzungen von 50 km/h.

- Anbindung mit längster Fahrtstrecke und mittlerer Anfahrtszeit in Bezug zu den Anschlussstellen BAB 5 und B 3, sowie zur Kernstadt.

3. Erschließung über einen neuen Knotenpunkt an der B 415

Bereits die erste Untersuchung des Fachbüros hat ergeben, dass eine leistungsfähige Erschließung über einen neuen Knotenpunkt an der B 415 in verschiedenster Form möglich ist. Die Ergebnisse wurden mit dem Regierungspräsidium Freiburg, als für die Bundesstraße zuständige Straßenbaubehörde, besprochen und es wurde eine Genehmigungsfähigkeit signalisiert, sofern bei der Planung die geltenden Regelwerke berücksichtigt werden. Auf dieser Grundlage und nach weiteren Untersuchungen sowie der Überprüfung der baulichen Machbarkeit verschiedener Knotenpunktformen wurde im Gemeinderat über die verkehrliche Erschließung beraten.

Die Zuwegung zum Klinikum würde über die B 415 und einer eigenen Anschlussstelle „Klinikum“ erfolgen. Die Entfernung der neuen Anschlussstelle Klinikum zur BAB 5 beträgt ca. 2,9 km und zur B 3 ca. 2,0 km. Die Geschwindigkeitsbegrenzung auf der B 415 liegen zwischen 70 km/h und 100 km/h.

- Anbindung mit kürzester Fahrtstrecke und geringster Anfahrtszeit in Bezug zu den Anschlussstellen BAB 5 und B 3, sowie zur Kernstadt.

D.2 Knotenpunktform

Die Festlegung der Knotenpunktform hing maßgeblich von der Entscheidung ab, ob ein vierarmiger Knotenpunkt mit einem zusätzlichen Anschluss an das Industriegebiet

West oder ein dreiarmer Knotenpunkt lediglich zur Erschließung des Klinikums gebaut werden soll. Zunächst wurden folgende vierarmige Knotenpunktformen untersucht: teilplangleicher Knotenpunkt (Lichtsignalanlage auf B 415 mit Rampe und Brücke über B 415), teilplanfreier Knotenpunkt mit halbseitigem Kleeblatt, teilplanfreier Knotenpunkt mit paralleler Rampenführung, plangleicher Turbo-Kreisverkehr, plangleiche Lichtsignalanlage (4-armig) und teilplanfreier Kreisverkehr (vgl. „Ruster Kreisel“).

Da plangleiche Knotenpunktformen bei einem vierarmigen Knotenpunkt an einer Bundesstraße nicht genehmigungsfähig sind und die anderen Varianten hohe Baukosten verursachen würden, fiel die Entscheidung auf den Bau eines dreiarmligen Knotenpunktes. Über die genaue Knotenpunktform entschied der Gemeinderat auf Grundlage der baulichen Machbarkeitsstudie und einer Bewertungsmatrix der Verwaltung. Die Bewertung erfolgte anhand der Kriterien Leistungsfähigkeit, Kosten, Bauablauf und Flächenverbrauch für folgende Knotenpunktformen: teilplanfreier Knotenpunkt mit paralleler Rampenführung, teilplanfreier Kreisverkehr (vgl. „Ruster Kreisel“) und plangleiche Lichtsignalanlage (3-armig). Die Beschlussvorlage Nr. 220/2024, 1. Ergänzung kann nebst Anlage über das Ratsinformationssystem der Stadt Lahr abgerufen werden.²

Der Gemeinderat ist dem Beschlussvorschlag der Verwaltung gefolgt, beim Regierungspräsidium Freiburg für die verkehrliche Erschließung des neuen Klinikstandortes eine neue Anschlussstelle an der B 415 mit der Knotenpunktform gemäß Variante 5 (siehe Tabellen 3 und 4) und der fachlichen Bezeichnung „Plangleiche Lichtsignalanlage (3-armig)“ zu beantragen. Dabei handelt es sich nicht nur um die günstigste, sondern auch um die flächenschonendste Variante, die gleichzeitig einen leistungsfähigen Verkehrsablauf gewährleistet.

Eine Korrelation zwischen der Knotenpunktform und der Inanspruchnahme der durch den Dunklen Wiesenknopfameisenbläuling besiedelten Böschung konnte nicht festgestellt werden, da zumindest (auch aufgrund der Sensibilität der Art) bauzeitbedingt mit einem umfassenden Eingriff in das Habitat auszugehen ist. In den drei folgenden Abbildungen zeigen die roten Balken den notwendigen Eingriffsbereich in den südlichen Böschungsbereich der B 415.

² https://lahr.ratsinfomanagement.net/vorgang/?_UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZQ_rYYbjXrXUwaHfXRKsis0

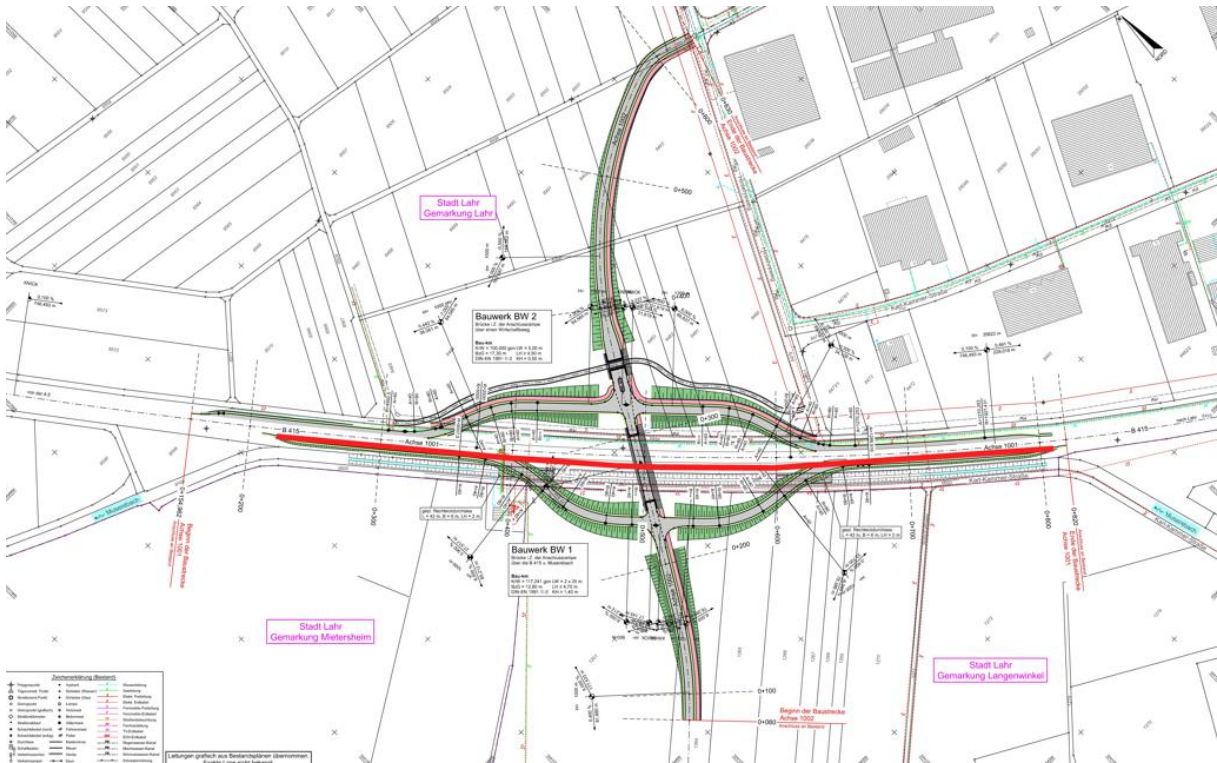


Abb. 2: Teilplanfreier Knotenpunkt mit paralleler Rampenführung

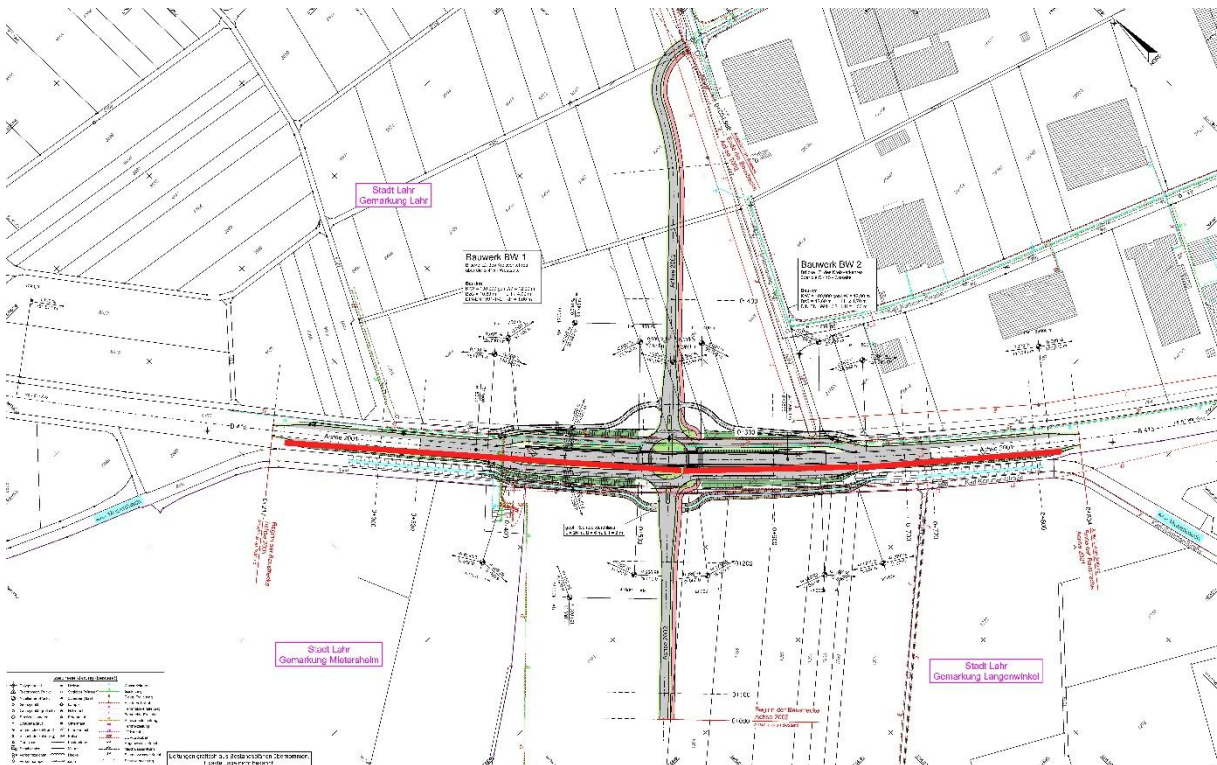


Abb. 3: Teilplanfreier Kreisverkehr (vgl. „Ruster Kreis“)

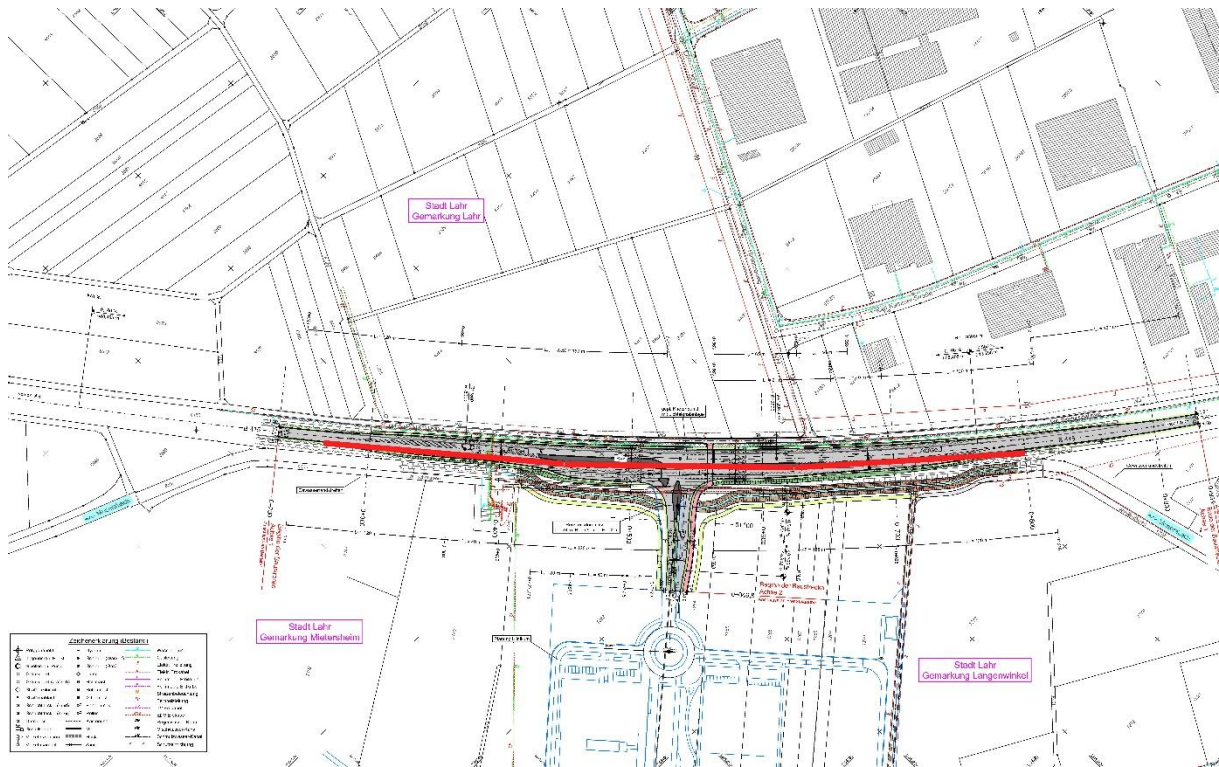


Abb. 4: Plangleiche Lichtsignalanlage (3-armig)

Der vom Gemeinderat beschlossene Bau einer plangleichen Lichtsignalanlage (3-armig) entspricht den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Diese sehen bei der Anlage eines neuen dreiarmligen Knotenpunktes an einer Straße der Entwurfsklasse 2 (EKL 2) als übergeordnete Straße, hier die B 415, eine plangleiche Einmündung mit Lichtsignalanlage vor (siehe nachfolgende Tabellen aus den RAL). Die Vorgabe des Regierungspräsidiums Freiburg als zuständige Straßenbaubehörde bzgl. der Einhaltung der geltenden Regelwerke ist damit erfüllt:

Tabelle 22: Regeleinsatzbereiche von Knotenpunktarten bei dreiarmligen Knotenpunkten

übergeordnete Straße untergeordnete Straße	EKL 1	EKL 2	EKL 3	EKL 4
EKL 1		Legende: Lichtsignalanlage mit Linksabbiegerschutz Einsatz der Lichtsignalanlage prüfen Die übergeordnete Straße ist senkrecht dargestellt. Die vorfahrtsberechtigten Straße ist als Breitstrich dargestellt. weitere Einsatzbereiche der Knotenpunktarten siehe Abschnitt 6.3.3		
EKL 2				
EKL 3				
EKL 4	nicht zu vertreten	nicht zu empfehlen *		

*) Wenn in zu begründenden Ausnahmefällen eine Straße der EKL 4 angeschlossen werden muss, ist der Anschluss wie der einer Straße der EKL 3 auszubilden.

Abb. 5: Regeleinsatzbereiche von Knotenpunkten bei dreiarmligen Knotenpunkten (vgl. RAL, S. 55, Tabelle 22, 2012)

Tabelle 20: Bauliche Grundformen von Knotenpunkten

Bauliche Grundform	Führung im Teilknotenpunkt/Knotenpunkt		Beispiele (übergeordnete Straße senkrecht dargestellt)	
	übergeordnete Straße	untergeordnete Straße		
Planfreier Knotenpunkt	Einfädeln/ Ausfädeln	Einfädeln/ Ausfädeln		
Teilplanfreier Knotenpunkt	Einfädeln/ Ausfädeln	Einbiegen/ Abbiegen Kreisverkehr		
Teilplangleicher Knotenpunkt	Einbiegen/ Abbiegen	Einbiegen/ Abbiegen Kreisverkehr		
Plangleicher Knotenpunkt				
Einmündung	Einbiegen/ Abbiegen	Einbiegen/ Abbiegen		
Kreuzung	Einbiegen/ Abbiegen/ Kreuzen	Einbiegen/ Abbiegen/ Kreuzen		
Kreisverkehr	Kreisverkehr			

*) Kann auch als Raute ausgeführt werden.
Die vorfahrtberechtigte Straße ist als Breitstrich dargestellt.

Abb. 6: Bauliche Grundformen von Knotenpunkten (vgl. RAL, S. 52, Tabelle 20, 2012)

D.3 Lage des Knotenpunktes

Bei der Planung des Knotenpunktes waren auf beiden Seiten der B 415 bzw. in beide Fahrtrichtungen Zwangspunkte zu berücksichtigen. Aus Richtung Lahr kommend sind dies zwei nicht überplanbare Privatgrundstücke am Rand des Industriegebietes West sowie ein Freileitungsmast (110 kV). Aus Richtung Autobahn kommend bildet eine Gas-Hauptverteilerstation mit überregionaler Zuleitung und abgehenden Verteilungsleitungen einen Zwangspunkt. Aus diesen Zwangspunkten finanzieller Natur (Verlegung der Gashauptleitungen) und zeitlicher Natur (Enteignungsverfahren für die Privatgrundstücke und Planfeststellungsverfahren für die Verlegung des Freileitungsmastes) ergibt sich ein sowohl auf die Länge als auch die Breite begrenzter Planungskorridor (siehe Abbildung 4).

Im Bereich des Knotenpunktes weitet sich das Straßenbild von zwei Spuren auf bis zu fünf Spuren (Durchfahrts- und Abbiegespuren) mit einem durchgehenden Fahrbahnteiler (Aufnahme der Lichtzeichensignalanlage und Querungshilfe) auf. Das Erfordernis der zusätzlichen Fahrspuren resultiert aus den extern beauftragen und durchgeführten Verkehrsuntersuchungen. Nur in dieser Form kann der neue Knotenpunkt den heutigen und zukünftigen Verkehr leistungsfähig abwickeln.

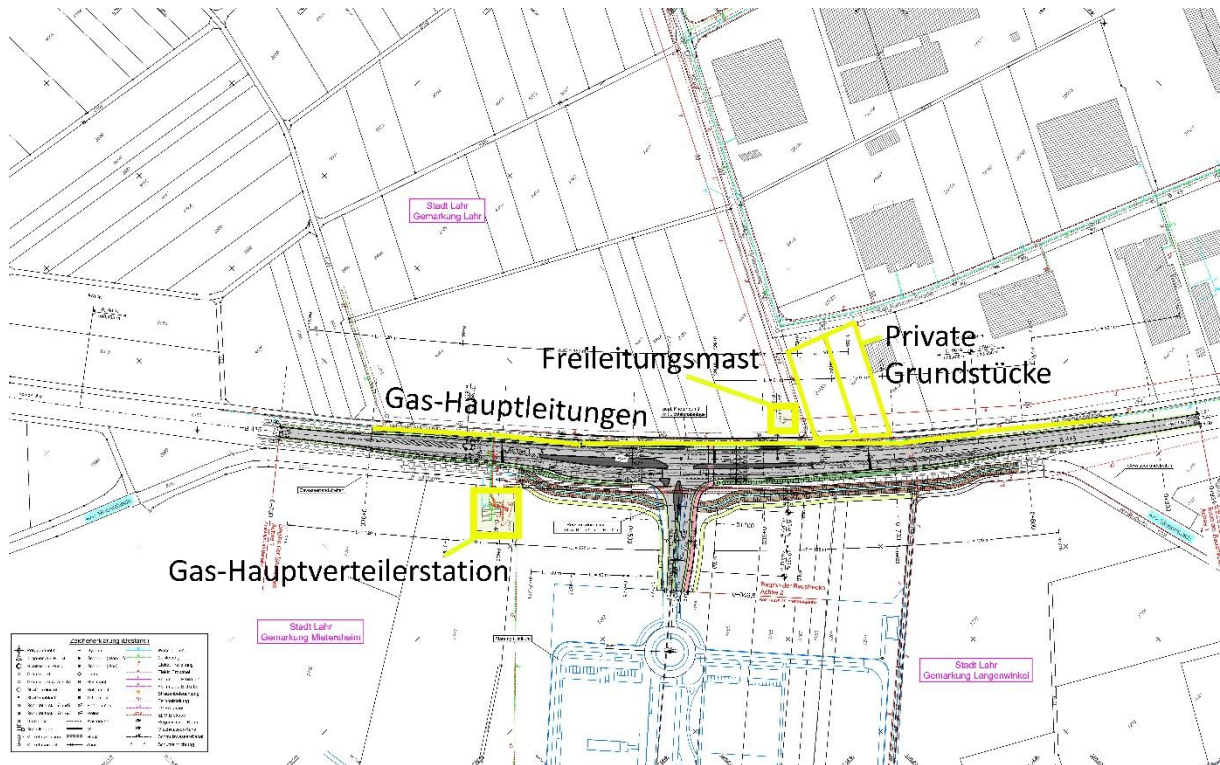


Abb. 7: Plangleiche Lichtsignalanlage (3-armig) – Planerische Zwangspunkte (gelb)

Bei der Lageplanung des Knotenpunktes wurden mögliche Verschiebungen des Knotenpunktes in Nord-Süd-Richtung und Ost-West-Richtung betrachtet. Folgende Gründe waren maßgeblich für die endgültige Lageentscheidung:

- Geringster Verbrauch bisher unbefestigter Flächen (ökologische Vorteile)
- Die Zwangspunkte bleiben unberührt (zeitliche und wirtschaftliche Vorteile)
- Es besteht eine optimale Anbindung an die innere Erschließung des künftigen Klinikums

Eine Verschiebung der Lage in Richtung **Norden** hätte folgende Auswirkungen:

- Bei einer Verschiebung in Richtung Norden müssten flachere Radien bei der Straßenführung verwendet werden. Hieraus würde folgen, dass sich der Eingriffsbereich auf der B 415 in Längsrichtung verdoppeln bzw. verdreifachen würde (d.h. erhöhte Baukosten und mehr Flächeneingriff in bisher unbefestigte Flächen nördlich der B 415).
- Die Gas-Hauptleitungen und die Wasser-Hauptleitung müssten auf der gesamten Länge Richtungen Norden verschoben werden. (d.h. erhöhte Baukosten und erhöhter Flächeneingriff).
- Der Freileitungsmast müsste abgebaut und durch zwei zusätzliche Freileitungsmasten ersetzt werden (d.h. erhöhte Kosten).
- Mehrere private und industriell genutzte Grundstücksflächenteile müssten erworben werden, wo bereits bekannt ist, dass die Eigentümer nicht freiwillig Flächen verkaufen werden (d.h. zeitlicher Verzug wegen Enteignungsverfahren, erhöhte Kosten durch Grunderwerb).
- Ein Eingriff in die bisher unbefestigten Flächen, südlich der B 415, wird weiterhin für die Rechtsabbiegespur (von der BAB 5 kommend) und für die Erschließungsstraße erforderlich sein.

Eine Verschiebung des Knotenpunktes Richtung **Osten** (Langenwinkel) ist durch die Ortsbebauung nicht möglich.

Eine Verschiebung des Knotenpunktes in Richtung **Westen** (BAB 5), hätte folgende Auswirkungen:

- Der Flächenbedarf für den eigentlichen Anschlusspunkt wäre grundsätzlich vergleichbar mit dem beim gewählten Standort.
- Es wäre jedoch ein zusätzlicher Eingriff in den Kaiserwald durch Herstellung einer Erschließungsstraße mit entsprechenden Landstraßencharakter und Straßenraumbreite zur Aufnahme des motorisierten und des fußläufigen / Radfahrenden Verkehrs erforderlich (erhöhter Flächenbedarf und größere Eingriffsfläche als beim gewählten Standort, erhöhte Baukosten).
- Es entstünden ungünstige einseitige Zuleitungen in das Klinikgelände mit Auswirkungen auf den Verkehrsfluss auf dem Klinik-Campus.

E. Schlussfolgerungen

Der erforderliche Neubau des Klinikums in Lahr als zentraler Gesundheitseinrichtung für die südliche Ortenau ist ein Vorhaben im öffentlichen Interesse im Sinne der §§ 45 Abs. 7 Nr. 4 und 5 BNatSchG.

Nach einer umfassenden und sachgerechten Standortalternativenprüfung anhand der in Teil C erläuterten, für eine sachgerechte Standortwahl maßgeblichen Kriterien wurde die Fläche *Stadteingang Süd* als geeignetster Standort für den Klinik-Neubau identifiziert. Ergänzend zu der hier nicht abschlägigen verwaltungsinternen Prüfung wurden noch im Vorfeld politischer Entscheidungen für den Vorzugsstandort *Stadteingang Süd* ein Scoping-Termin durchgeführt, in dessen Verlauf und Nachgang ebenfalls keine Ausschlusskriterien im Themenkomplex „Umwelt“ festgestellt werden konnten. Zeitlich anschließend wurde im Herbst 2023 sowohl durch den Gemeinderat der Stadt Lahr als auch durch den Kreistag des Ortenaukreises ein Grundsatzbeschluss über die Fläche *Stadteingang Süd* als zukünftiger Klinikstandort gefasst, unmittelbar im Nachgang wurden insbesondere die Planungen zur verkehrlichen Erschließung der Fläche vorangetrieben. Die erforderlichen Bauleitplanverfahren wurden von Seiten der Stadt Lahr darauf aufbauend im Juni 2024 eingeleitet. Für die Anbindung an die Bundesstraße B 415 wird hierfür ein planfeststellungsersetzender Bebauungsplan aufgestellt.

Hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung wurden zu verschiedenen Aspekten Alternativen geprüft und Auswahlentscheidungen getroffen:

- Bezüglich der grundsätzlichen Richtung der Anbindung wurde neben dem direkten Anschluss an die B 415 eine Verkehrsführung sowohl über den Stadtteil Langenwinkel als auch über das Industriegebiet West mit Brücke über B 415 geprüft. Die direkte Anbindung an die B 415 erwies sich hier aufgrund der kürzesten Anfahrtszeit und geringsten Streckenlänge aus fachlicher Sicht am vorteilhaftesten bei einer gleichzeitig unterbleibenden Belastung von Wohngebieten durch die Auswirkungen zusätzlichen, erheblichen Verkehrs.
- Hinsichtlich der Form des Knotenpunkts wurden drei den einschlägigen verkehrstechnischen Richtlinien konforme und somit grundsätzlich durch das

Regierungspräsidium Freiburg genehmigungsfähige Varianten geprüft. Hierbei wurde die Plangleiche Lichtsignalanlage (3-armig) als sowohl günstigste und flächenschonendste Variante identifiziert, die gleichzeitig einen leistungsfähigen Verkehrsablauf gewährleisten kann.

- Für die Bestimmung der Lage des Knotenpunkts an der B 415 waren einerseits mehrere Zwangspunkte am bestehenden Trassenverlauf der Bundesstraße zu berücksichtigen (Gas-Hauptverteilerstation, Freileitungsmast 110 kV, Privatgrundstücke) sowie andererseits eine erforderliche Aufweitung für die Anlage von drei zusätzlichen Spuren maßgeblich – aus diesen Anforderungen ergab sich ein sowohl auf die Länge als auch in die Breite begrenzter Planungskorridor. Sowohl eine Verschiebung nach Norden als auch nach Westen würden starke Steigerungen beim Flächenverbrauch sowie bei den Umsetzungskosten nach sich ziehen, eine Verschiebung nach Osten ist aufgrund der zunehmenden Betroffenheit der Ortslage von Langenwinkel nicht möglich.



Fundpunkte Tagfalter

Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling
(*Maculinea nausithous*)

- 1 Individuum
- 2 - 3 Individuen
- 4 - 5 Individuen
- 6 - 8 Individuen
- 9 - 15 Individuen

Sonstige Inhalte

- Geltungsbereich BP Anschluss B 415
- Wirkbereich (50 m Puffer)
- Geltungsbereich B-Plan Klinikum
- Flurstücksgrenzen

Auftraggeber	Stadt Lahr		
Projekt	Neubau Ortenau Klinikum Lahr - Anschluss B 415		
Planinhalt	Ergebnis Kartierung Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling 2024		
Datum	09.02.2026	Nummer	
Bearbeiter	MHO, JFR	Maßstab	1:2.500
BHM Planungsgesellschaft mbH Bruchsal • Freiburg • Nürtingen info@bhmp.de			
24017_4_Ortenauklinikum_B415_Lahr			



CEF-Maßnahmenkonzept Artenschutz

zum

Anschluss des Ortenauklinikums Lahr an die B 415

CEF-Maßnahmenkonzept Artenschutz zum Anschluss des Ortenauklinikums Lahr an die B 415

Projekt-Nr.

24017-6

Bearbeitung

M. Sc. Umweltwissenschaften M. Hoffmann

Interne Prüfung: AUH 04.09.2025, MRE 26.01.2026

Datum

26.01.2026



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Lage der Eingriffs- und Ausgleichflächen	1
2. Ausgleichskonzept.....	1
2.1. Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung	1
2.2. Maßnahmen zum Erhalt der ökol. Funktion im räumlichen Zusammenhang	3
2.2.1 Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling.....	3
2.2.2 Haselmaus	5
2.2.3 Zauneidechse	6
2.2.4 Großer Feuerfalter	6
2.2.5 Klappergrasmücke	7
2.3. Flächenbezogener Maßnahmenüberblick	7
2.3.1 Flurstück 2099	7
2.3.2 Flächen beidseitig des Muserbachs	9
2.4. Prognosesicherheit der Maßnahmen	11
2.5. Zeitlicher Ablaufplan der Maßnahmen.....	12

Abbildungsverzeichnis	Seite
Abb. 1: Übersichtsplan zum Maßnahmenkonzept	1

Abkürzungsverzeichnis für Artnamen

Wirbeltiere werden im Text mit ihren deutschen Namen bezeichnet.

Pflanzen und Insekten sind im Text mit ihren wissenschaftlichen Namen abgekürzt:

- Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*): *S. officinalis*
- Krauser Ampfer (*Rumex crispus*): *R. crispus*
- Rote Gartenameise (*Myrmica rubra*): *M. rubra*
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*): *M. nausithous*
- Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*): *L. dispar*

Kartenverzeichnis

Kartenserie 1/1 bis 1/5 Maßnahmenkonzept

1. Lage der Eingriffs- und Ausgleichflächen

Für die B-Pläne „Anschlussstelle B 415 Ortenau Klinikum Lahr“ und „Neubau Ortenauklinikum Lahr“ sind umfangreiche artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Die Lage der Eingriffsflächen und der geplanten Maßnahmenflächen ist in Abb. 1 dargestellt. Eine detaillierte Karte zu den Flächen ist eine Anlage zum Maßnahmenkonzept.

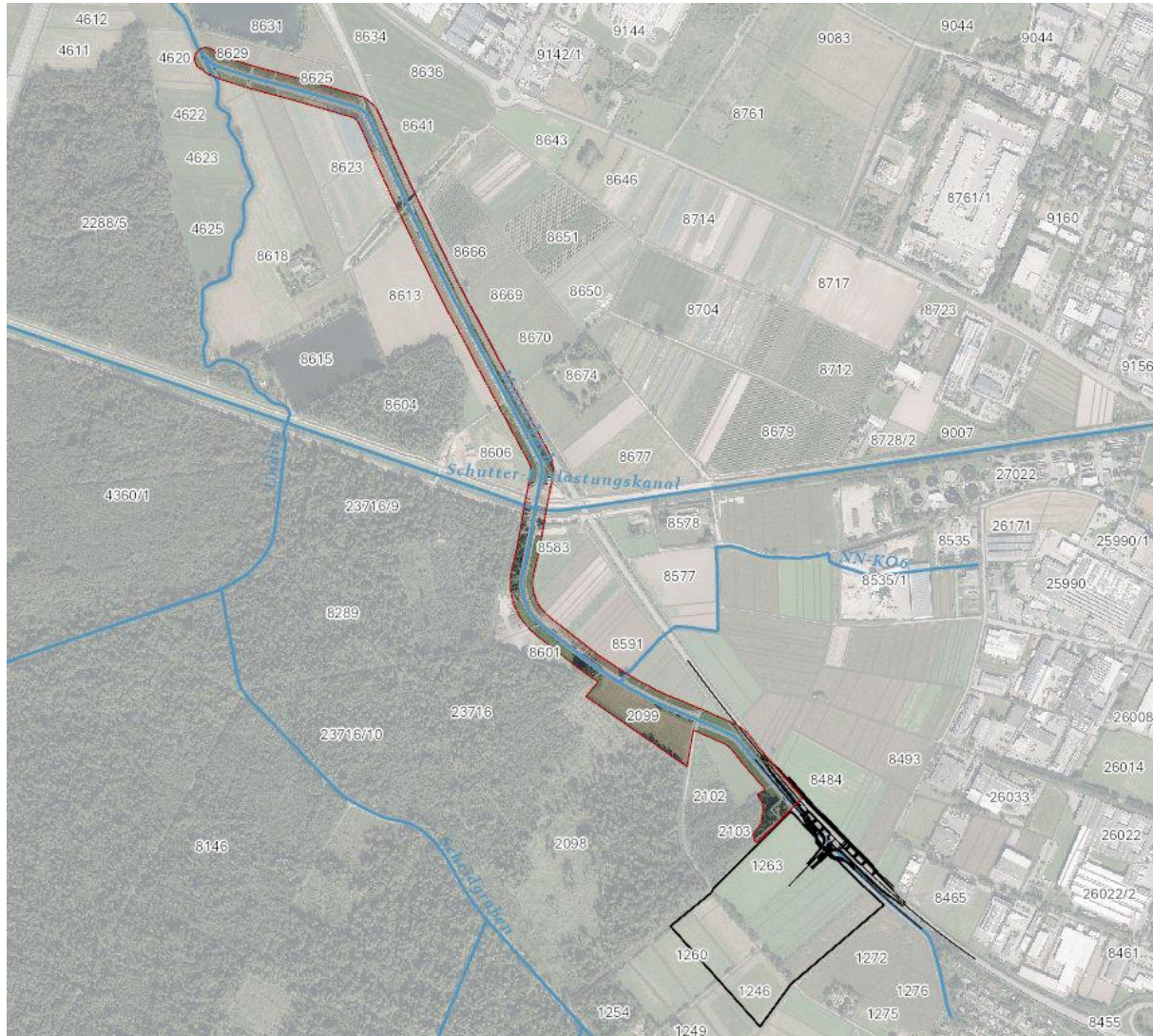


Abb. 1: Übersichtsplan zum Maßnahmenkonzept
Eingriffsflächen (schwarz) und Ausgleichsflächen (rot)

2. Ausgleichskonzept

2.1. Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung

Das hier vorgestellte Maßnahmenkonzept beinhaltet Maßnahmen, die die Tötung von Einzelindividuen vermeiden und die aus Sicht des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG ausschließlich für den geplanten Anschluss des neuen Ortenauklinikums in Lahr an die B 415

erforderlich werden. Maßnahmen für den eigentlichen Neubau des Klinikums werden hier nicht behandelt. Für sie wird auf die saP zum Klinikneubau verwiesen.

Folgende Arten(gruppen) sind bei der Baufeldräumung zu berücksichtigen, um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu vermeiden:

- Ubiquitäre Vögel
- Zauneidechse
- Haselmaus
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*M. nausithous*).

Außerhalb der Vogelbrutzeit im Winterhalbjahr 2024/2025 wurden die an der B 415 straßenbegleitenden § 33 Biotope in ca. Kniehöhe auf den Stock gesetzt. Der Gehölzübertrag erfolgt ausschließlich aus den Straßenbegleitgehölzen nordöstlich der B 415 im Winterhalbjahr 2025/2026. Im Jahr 2024 wurden in diesem Bereich einzelne Individuen von ***M. nausithous*** beobachtet. Eine eigenständige Population konnte ausgeschlossen werden, einzelne Eiablagen von Individuen jenseits der B 415 sind jedoch möglich. Um die Gefahr der Tötung von Eiern und Larven zu vermeiden, wurde den einzelnen *S. officinalis*-Pflanzen zur Blütezeit 2025 die Blütenköpfe entfernt, sodass eine Eiablage durch *M. nausithous* nicht möglich war. Eine Baufeldräumung der Flächen nordöstlich der B 415 ist dann nach Abschluss des Gehölzübertrags möglich.

Die Baufeldräumung aller weiteren Flächen südwestlich der B 415 kann erst nach der Vergrämung von *M. nausithous* ab Mitte August 2026 erfolgen. Dafür findet ab Anfang Juli 2026 unter intensiver Betreuung durch eine ökologische Fachkraft die Vergrämung von *M. nausithous* aus dem Eingriffsbereich südwestlich der B 415 statt. Abhängig von den auftretenden Individuenzahlen und den dann gemachten Beobachtungen vor Ort werden die Falter abgefangen und umgesiedelt, vergrämt oder eine Kombination aus beiden Methoden angewandt. Bei der Vergrämung werden die Blüten der Wiesenknöpfe kurz vor Blühbeginn abgeknipst, um eine erneute Eiablage durch die Falter zu verhindern. Sobald ab Ende Juni die Imagines die Ameisenbaue verlassen, ist die Fläche als erneute Fortpflanzungsstätte nicht mehr geeignet und die Falter suchen sich in der Umgebung andere blühende Wiesenknopfbestände. Diese werden sie in den zuvor hergestellten Ausgleichsflächen vorfinden (siehe Kap. 2.2), wodurch ein Abwandern möglich wird. Im Juli und der ersten Augusthälfte werden die Eingriffsflächen engmaschig auf Falter kontrolliert. Alle Individuen, die sich trotz fehlender blühender Wiesenknopf-Pflanzen im Eingriffsbereich aufhalten, werden abgefangen und gezielt in die Ausgleichsflächen verbracht. Die Umsiedlung hat abends bei trockener Witterung zu erfolgen. Dabei ist es förderlich, die Individuen leicht abzukühlen, dann können sie sich direkt einen passenden Ruheplatz für die Nacht suchen. So wird die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass die Individuen nicht nach der Umsiedlung direkt wieder abfliegen. Sobald auch die weiblichen Imagines im Juli anzutreffen sind, können die Wiesenknopf-Pflanzen durch Sodenübertrag aus der Eingriffsfläche in die Ausgleichsflächen verlagert werden. Der genaue Zeitpunkt wird durch die ökologische Baubegleitung bestimmt. Nach Abschluss des Sodenübertrags kann eine Baufreigabe erfolgen.

In den auf Stock gesetzten Gehölzen findet die **Haselmaus** keinen Lebensraum mehr und wandert ab. Es ist anzunehmen, dass die Vorkommen Teil eines größeren Vorkommens mit Kernverbreitung im angrenzenden Wald sind und ein Abwandern auch ohne Bereitstellung von Leitstrukturen funktioniert. Zur Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich (siehe Kap. 2.2).

Die Vegetation an der Böschung zwischen Muserebach und Radweg (in Fließrichtung links vom Muserebach) wird im Frühjahr 2026 durch Mahd dauerhaft kurzgehalten. Versteckmöglichkeiten für **Zauneidechsen** (Totholz, Steinhaufen, etc.) werden Anfang April händisch entfernt. Dies führt zu einem Abwandern der Eidechsen, da die strukturfreie Böschung als Lebensraum dann nicht mehr geeignet ist. Ab April werden Einzeltiere, die sich möglicherweise noch im Eingriffsbereich aufhalten, abgefangen und in die Ausgleichsflächen umgesiedelt (siehe Kap. 2.2). Strukturen, an denen Eidechsen abgefangen wurden (häufig sind dies Mau-selöcher), werden mit Sand, Mulch oder einem anderen geeignetem Material überschüttet und sind dann als Unterschlupf ungeeignet. Auf der mit dieser Vorgehensweise entstehenden homogenen Fläche ist eine Wiederbesiedlung durch Eidechsen nicht zu erwarten. Abhängig von den lokalen Gegebenheiten wird die Vergrämung bis zur Flächenfreigabe durch die ökologische Baubegleitung fortgeführt. Eine Vergrämung von Eidechsen zwischen Muserebach und B415 (in Fließrichtung rechts vom Muserebach) ist aufgrund fehlender Nachweise nicht notwendig.

2.2. Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang

2.2.1 Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling

M. nausithous wurde ausschließlich im Geltungsbereich des B-Plans zum Anschluss des neuen Ortenauklinikums an die B 415 nachgewiesen. Die Nachweisflächen werden bei Umsetzung der Planung vollständig überprägt.

Vorgesehene Ausgleichsflächen

- Flurstück 2099
- Alle Ufer/Böschungsbereiche des Muserebachs zwischen Geltungsbereich des B-Plans und Mündung in die Unditz

Die Anlage von vorgezogen funktionsfähigen Ausgleichsflächen für den Dunklen Wiesenknopfameisenbläuling ist äußerst kompliziert, ein Erfolg ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig. Wichtigste Faktoren zur erfolgreichen Ansiedlung sind die Anwesenheit der Wirtsameise, ein bodenhydrologisches Gefälle (wichtig für die Wirtsameise) sowie ausreichend gut entwickelte und während der Eiablagezeit der Falter blühende Große Wiesenknopf Pflanzen.

Im Folgenden wird der Ist-Zustand auf den Ausgleichsflächen aufgezeigt, wie die Flächen bzgl. den Ansprüchen von *M. nausithous* aufgewertet werden sollen und wie eine erfolgreiche Umsiedlung der Imagines in diese neuen Lebensräume sichergestellt wird.

Wirtsameise Rote Gartenameise (*Myrmica rubra*)

Im Jahr 2025 wurden vorlaufend zur Umsiedlung die vorgesehenen Ausgleichsflächen auf eine Besiedlung von *M. rubra* hin untersucht. Innerhalb der Eingriffsflächen erreicht *M. rubra* die mit Abstand höchsten Siedlungsdichten. Außerhalb der Eingriffsflächen, also auch in den Ausgleichsflächen, war *M. rubra* an keiner Stelle die dominierende Ameisenart, z.T. konnte die Art gar nicht nachgewiesen werden. Sowohl entlang des Muserebachs als auch auf dem Flurstück 2099 wurden jedoch an verschiedenen Stellen Nachweise erbracht. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Art flächig, jedoch teils in geringen Individuenzahlen vorkommt. Es ist daher notwendig, mit geeigneten Pflegemaßnahmen die Ausgleichsflächen so zu gestalten, dass sich die Habitatbedingungen für die Ameisen verbessern. Als wichtigste Stellschraube wird dabei die Bodenfeuchte angesehen.

Ergänzend wird ein Teil des Ausgleichs für den Eingriff in § 33-Biotop auf den Falter-Ausgleichsflächen umgesetzt (Gehölzübertrag). Möglicherweise können so Ameisenbaue samt ihren Völkern, die z.T. innerhalb der Wurzelballen liegen, mit umgesiedelt werden.

Bodenhydrologisches Gefälle

Die Wirtsameise *M. rubra* besiedelt halbschattige feuchte Standorte. Wird der Boden zu trocken, verschwindet sie. Um eine dauerhafte Besiedlung der Ausgleichsflächen zu gewährleisten, wurden bachbegleitende Flächen ausgewählt. Diese haben entlang der Böschungen ein bodenhydrologisches Gefälle. So kann sich eine geeignete Bodenfeuchte auch bei langen Trockenperioden dauerhaft in Bereichen entlang der linearen Feuchtegradienten halten. Der Gehölzübertrag geschieht lückig und erzeugt somit halbschattige Standorte. Die Heckenstrukturen halten die Bodenfeuchtigkeit auf einem höheren Niveau. Eine auf die jeweiligen Ausgleichsflächen angepasste Flächenpflege soll zudem ein Austrocknen des Bodens während der Sommermonate reduzieren (detaillierte Beschreibung in Kap. 2.3).

Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*)

Die im Frühjahr 2025 durchgeführte Erfassung der Bestände von *S. officinalis* auf den vorgesehenen Ausgleichsflächen ergab ein heterogenes Bild: Während in einigen Bereichen lediglich lückige bzw. keine Vorkommen festgestellt wurden, zeigten andere Abschnitte dichte Bestände.

Im Untersuchungsraum zwischen dem Geltungsbereich des Bebauungsplans und dem Flurstück 2099 konnten in Bereichen mit dichten Vorkommen im Jahr 2024 keine bzw. nur vereinzelt blühende Individuen nachgewiesen werden. Vergleichbare Beobachtungen lassen sich auch anhand von Bildmaterial aus Google Street View für Juli 2022 belegen. Daraus ist zu schließen, dass in diesen Flächen in den vergangenen Jahren trotz Vorkommen von *S. officinalis* die Art nicht zur Blüte kommen konnte und somit für *M. nausithous* nicht als Lebensraum geeignet war.

Vorrangiges Ziel ist es, die Wiesenknopfbestände zur Flugzeit 2026 (Zeitpunkt der Vergräbung und Umsiedlung) in die Blüte zu bringen. Hierfür sind folgende Pflegemaßnahmen erforderlich:

- Mulchen der Flächen im November 2025 (ff.).
- Bei starker aufkommender Verbuschung Mulchen im Mai 2026 (ff.).
- Keine flächigen Pflegemaßnahmen im weiteren Jahresverlauf 2026.
- Engmaschige Betreuung und Kontrolle der aufkommenden *S. officinalis* - Bestände
- Bei Bedarf: Manuelle Entnahme konkurrierender Vegetation (v. a. Brombeere und Gehölze wie Schlehe) zur Förderung der Zielart

Um die Bestände nach der Umsiedlung auch dauerhaft erhalten zu können, ist es notwendig, die vereinzelt Lebensräume im Verbund aufzuwerten.

Die Ansiedlung von *S. officinalis* in den Abschnitten der Ausgleichsflächen, an denen Vorkommen derzeit fehlen, ist der wichtigste und gleichzeitig anspruchsvollste Schritt. Jungpflanzen kommen erst nach einigen Jahren zur Blüte und die Falter bevorzugen besonders kräftige Pflanzen zur Eiablage. Eine Ansiedlung durch eine einfache Einsaat ist daher nur ergänzend möglich.

Um die Erfolgsaussichten zu erhöhen, sind möglichst viele Methoden zu kombinieren:

1. Anzucht von 1.300 Einzelpflanzen durch die Betriebe „Blumen-Werkstatt“ und „Gärtnerei Distelhummelhof“ ab 2025, Ausbringen in die Ausgleichflächen im September / Oktober 2025. Dies kann im Vergleich zu einer Direktsaat zu einer Stärkung der Pflanzen und verfrühten Blüte führen. Einige Pflanzen kamen bereits 2025 in den Anzuchttöpfen zur Blüte.
2. Manueller Übertrag von Einzelpflanzen aus dem Eingriffsbereich nordöstlich der B 415 vor der Baufeldräumung im Oktober 2025. Dort wurden die Blütenköpfe vor der Flugzeit 2025 entfernt wurden, um eine Eiablage zu verhindern.
3. Übertrag von kräftigen *S. officinalis* - Beständen aus der Eingriffsfläche durch Sodenübertrag nach Ausflug der Imagines im Juli (südlich der B 415). Da nicht alle Individuen gleichzeitig ausfliegen und eine Eiablage an den Blüten von *S. officinalis* kontinuierlich erfolgt, sind ab Anfang Juli aufkommende Blütenköpfe regelmäßig zu kappen (siehe Kap. 2.1).

Nach Abschluss der Umsiedlung müssen die Ausgleichsflächen dauerhaft für die Art funktionsfähig gehalten werden. Dazu ist ein Pflegekonzept zu erstellen und die Pflegemaßnahmen durch einen geschulten Ökologen zu begleiten.

2.2.2 Haselmaus

Die Haselmaus wurde ausschließlich im Geltungsbereich des B-Plans zum Anschluss des neuen Ortenauklinikums an die B 415 nachgewiesen. Die Nachweisflächen werden bei Umsetzung der Planung vollständig überprägt.

Der Kernlebensraum der Haselmaus liegt vermutlich in den Wäldern außerhalb der Eingriffsbereiche. Das § 33-Biotop, welches derzeit als Lebensraum für einige Individuen dient, wird an anderer Stelle wieder ersetzt. Es kann davon ausgegangen werden, dass dadurch die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Da die Heckenstrukturen nach dem Gehölzübertrag nicht sofort voll funktionsfähig sind, wurden im Frühjahr 2025 (07.04.2025) in den nahegelegenen Waldrandbereichen (siehe Karte 4 der Kartenserie) bereits 10 Haselmauskästen ausgebracht. Dies wertet den Lebensraum für die Haselmaus kurzfristig auf, sodass mehr Individuen die Waldbereiche besiedeln können ohne miteinander in Konkurrenz um geeignete Neststandorte zu treten.

2.2.3 Zauneidechse

Zauneidechsen wurden in beiden Geltungsbereichen nachgewiesen, eine Betroffenheit im Sinne des Artenschutzes für Vorkommen im Geltungsbereich des B-Plans zum Anschluss des neuen Ortenauklinikums an die B 415 ist zu erwarten. Die Nachweisflächen werden bei Umsetzung der Planung vollständig überprüft.

Vorgesehene Ausgleichsfläche

- Flurstück 2099

Auf Flurstück 2099 werden die vorhandenen linearen, inselartigen Gehölzbestände entlang des Muserebachs bis zum nördlichen Ende des Flurstücks fortgeführt sowie eine weitere Gehölzinsel in gleichem Muster angelegt. Dies geschieht durch Gehölzübertrag aus dem Eingriffsbereich. Die Bewirtschaftung der Wiese wird auf die Ansprüche der Zauneidechse angepasst, um hochwertige Nahrungsflächen herzustellen (siehe Kap. 2.3). Dazu wird die Fläche nicht mehr gedüngt und die Pflegemahd bzw. Beweidung auf die arttypischen Ansprüche der Zielarten angepasst. Da die neuen Gehölzstrukturen zu Beginn für die Zauneidechse als Lebensraum nicht vollständig funktionsfähig sind, wird das abgeschnittene Reisig aus der Spenderfläche über die neu eingepflanzten Gehölze gelegt. Diese erzeugen eine direkte Funktionsfähigkeit für die Eidechsen, können in den folgenden Jahren durch das Gehölz einwachsen und fördern eine gute Entwicklung der Gehölze. [Da der Gehölzübertrag erst nach der Umsiedlung der Eidechsen stattfinden kann, muss auf Flurstück 2099 ein temporäres Habitat geschaffen werden. Dieses wird durch Reisighaufen \(gesamtlänge mindestens 50 Meter\), an Stellen ohne Vorkommen mit Großem Wiesenknopf und außerhalb der Bereiche, die für den Gehölzübertrag vorgesehen sind, hergestellt. Nach Abschluss des Gehölzübertrags, können die Eidechsen dann \(sobald die neu geschaffenen Strukturen funktionsfähig sind\), an die dauerhaften Strukturen übersiedeln. Die Reisighaufen können dann händisch abgetragen werden. Der genaue Zeitpunkt ist abhängig von den örtlichen Gegebenheiten und dem Zustand der übertragenen Gehölze und muss daher von der UBB festgelegt werden.](#)

2.2.4 Großer Feuerfalter

Ausschließlich für B-Plan „Neubau Ortenauklinikum“, da die Art nur in diesem Geltungsbereich nachgewiesen wurde.

Vorgesehene Ausgleichsflächen

- Flurstück 2099

Zur Herstellung von geeigneten Ausweichhabitaten für den Großen Feuerfalter im Herbst 2026 erfolgt eine gezielte Transfer-Maßnahme von *R. crispus*, oder einer anderen nicht-sauren Ampferart in die vorgesehene Ausgleichsfläche. Geeignete Pflanzen werden aus umliegenden, derzeit landwirtschaftlich genutzten Spenderflächen entnommen und auf ausgewählte Teilflächen von Flurstück 2099 ausgepflanzt.

Aus der Eingriffsfläche werden die Pflanzen transferiert, die in der vorangegangenen Flugzeit der Falter nicht zur Eiablage genutzt wurden. Dazu wird während der 2ten Generation eine Eiersuche durchgeführt und nicht besiedelte Pflanzen markiert.

Der Transfer wird gezielt bei feuchten Bodenbedingungen durchgeführt, um das Anwachsen der Pflanzen zu fördern. Im Eingriffsbereich wurden 2025 11 Pflanzen mit Eiern nachgewiesen. Der Gesamtbestand von *R. crispus* umfasste im Eingriffsbereich ca. 30 Pflanzen. Die neu etablierten Bestände auf Flurstück 2099 sollten mindestens diese Anzahl erreichen.

Diese Maßnahme dient dem Aufbau geeigneter Nahrungs- und Eiablagehabitate für die Flugzeit der nächsten Generation von *L. dispar* im Jahr 2027. Um eine erneute Ansiedlung im Eingriffsbereich zu verhindern und ein Abwandern zu gewährleisten, wird diese CEF-Maßnahmen durch eine Vermeidungsmaßnahme begleitet (bhmp 2025, saP zum B-Plan „Ortenauklinikum Lahr“).

2.2.5 Klappergrasmücke

Ausschließlich für B-Plan „Neubau Ortenauklinikum“, da die Art nur in diesem Geltungsbereich nachgewiesen wurde.

- ,

Vorgesehene Ausgleichsflächen

- Flurstück 2099

Die für die Zauneidechse und die Haselmaus übertragenen Gehölzstrukturen können vollumfänglich von der Klappergrasmücke als Ersatzlebensraum genutzt werden. Diese Strukturen beinhalten alle essenziellen Teilhabitate des Lebensraumes dieser Art. Weitere Ausführungen und Maßnahmen sind für diese Art nicht erforderlich.

2.3. Flächenbezogener Maßnahmenüberblick

2.3.1 Flurstück 2099

Aktueller Zustand:

Wiese mittlerer Standorte am Waldrand mit einer Gehölzreihe parallel zum Muserebach. Der Muserebach stellt die östliche Grenze der Fläche dar. *S. officinalis* ist lückig vertreten. *M. rubra* wurde in sehr geringen Individuenzahlen festgestellt. Im zentralen Bereich der Wiese fehlt die Art.

Zielzustand:

Die Fläche soll sich zu einem artenreichen Lebensraum für folgende, durch die Vorhaben betroffene Tierarten entwickeln – insbesondere *M. nausithous*, *L. dispar*, Haselmaus, Zauneidechse und Klappergrasmücke.

Ziel ist die Etablierung eines strukturreichen Mosaiks aus offenen, krautreichen Bereichen, Wiesenknopfbeständen sowie locker verteilten Gehölzgruppen. Diese Habitatstrukturen sollen Nahrungs-, Fortpflanzungs- und Ganzjahreslebensraum für die genannten Zielarten bieten.

Maßnahmen zur Erreichung des Zielzustands:▪ **Reisigbündel/ -haufen:**

Ausbringen von Reisig aus dem Eingriffsbereich auf Flurstück 2099, zur kurzfristigen Funktionsherstellung von hochwertigen Zauneidechsen Lebensraum. Diese Maßnahme dient dem temporären Ausgleich, bis der Lebensraum durch Gehölzübertrag seine Funktionsfähigkeit erreicht hat (s.u.).

▪ **Inselartiger Gehölzübertrag:**

Transfer von Gehölzen aus dem Eingriffsbereich in zwei Reihen als strukturgebende Gehölzinseln. [Spätestens bei der Baufeldräumung entlang der B 415.](#)

▪ **Übertrag von Reisig aus der Spenderfläche:**

Auf jeder neu gepflanzten Gehölzinsel wird Reisig aus der Spenderfläche ausgebracht. Dies kann die notwendigen Habitatstrukturen für die Zauneidechse kurzfristig bereitstellen. Nach Abschluss des Gehölzübertrags.

▪ **Transfer von *R. crispus*:**

Zur Förderung geeigneter Eiablage- und Raupenhabitate des Großen Feuerfalters werden Pflanzen aus dem Eingriffsbereich und aus Spenderflächen gezielt in geeignete Teilflächen des Flurstücks 2099 eingebracht.

▪ **Förderung von *S. officinalis* (bereits erfolgt):**

Flächige Ansaat (Oktober 2025).

Pflanzung von Jungpflanzen (September/ Oktober 2025).

Umsiedlung bestehender Pflanzen aus dem Eingriffsbereich (nördlich der B 415 im Oktober 2025).

▪ **Förderung von *M. rubra*:**

Erhöhung der Bestände durch Übertrag in Wurzelballen der Gehölze und *S. officinalis* aus dem Eingriffsbereich.

Ergänzende standortangepasste Nutzung und Pflege zur Förderung der Wirtsameise.

Pflege:

Die Pflege muss auf die artspezifischen Bedürfnisse von *M. nausithous* und den anderen Zielarten abgestimmt sein. Zur Herstellung und Halten des Zielzustandes kommen zwei Möglichkeiten in Betracht:

1. Ganzjahresbeweidung: Für eine ganzjährige Beweidung ist die vorhandene Fläche zu klein. Daher sollten zusätzliche, angrenzende Flächen des Forstes einbezogen werden. Eine großflächige, ganzjährige Beweidung mit Rindern würde die Strukturvielfalt erhöhen, sich positiv auf die Bodenfeuchte auswirken und die Ausbreitung des Großen Wiesenknopfs fördern. Zudem könnte so eine unkontrollierte Verbuschung durch das Einwachsen von Gehölzen in die Wiese verhindert werden.
Die Maßnahme sollte engmaschig von fachkundigem Personal begleitet werden, um den Beweidungsdruck bei Bedarf anzupassen oder eine gezielte Nachpflege zu veranlassen. Gegebenenfalls kann es außerdem erforderlich sein, die Wiesenfläche während der Blütezeit der Wiesenknopf-Bestände vorübergehend aus der Beweidung zu nehmen.
2. Entwicklung einer Streuwiese: Zur Etablierung einer Streuwiese wird die Fläche einmalig in den Wintermonaten gemulcht. Bei beginnender Verbuschung erfolgt ein weiterer Mulchgang im Mai – falls nötig und nur in den betroffenen Bereichen. Das Schnittgut wird nicht abgeräumt, was sich positiv auf die Bodenfeuchte auswirkt.
Auf eine Mahd in den Sommermonaten wird bewusst verzichtet, um eine dichtere Pflanzendecke zu fördern. Dies reduziert die Austrocknung während der Sommermonate und verbessert die Standortbedingungen für *M. rubra*.
Wie bei der Ganzjahresbeweidung sollte auch diese Maßnahme engmaschig von fachkundigem Personal begleitet werden. Nur so kann flexibel auf die Entwicklung der Vegetation, das Aufkommen von unerwünschten Arten und eine zu starke Verbuschung reagiert werden. Fachliche Begleitung ist zudem wichtig, um den optimalen Zeitpunkt der Pflegemaßnahmen zu bestimmen, die Wirkung der Maßnahme auf Zielarten zu kontrollieren und eine gegebenenfalls notwendige Nachjustierung des Pflegekonzepts vorzunehmen.

2.3.2 Flächen beidseitig des Muserbachs

Aktueller Zustand:

Die Böschungsbereiche entlang des Muserebachs sind überwiegend grasig ausgeprägt, stellenweise mit Hochstaudenfluren durchsetzt und zum Teil stark verbuscht. *S. officinalis* kommt abschnittsweise in hoher Dichte vor, während andere Bereiche vollständig unbesiedelt sind. Im Vergleich zum Eingriffsbereich wurde *M. rubra* teilweise in deutlich geringerer Individuenzahl festgestellt. Die höchsten Anteile an den gesamten Ameisennachweisen treten unterhalb des Schutterentlastungskanals bis zur Brücke über die B 415 auf. An beiden dort durchgeführten Untersuchungen wurde *M. rubra* auf über 1/3 der Plots (16 pro Untersuchungsfläche) als die dominierende Art nachgewiesen (siehe Karte 2 der Kartenserie). Umsiedlungen sollten daher mit Fokus auf *S. officinalis* Beständen aus diesem Bereich erfolgen.

Im Vergleich zum Eingriffsbereich zeigen sich deutliche Unterschiede in der Vegetationsstruktur: Die Böschungen sind insgesamt stärker verbuscht und weniger grasig, während der Eingriffsbereich offener ist und einen höheren Anteil an grasigen Strukturen aufweist.

Vergleiche von Bodenproben aus beiden Bereichen deuten darauf hin, dass Unterschiede in der Bodenbeschaffenheit nicht ausschlaggebend für das Vorkommen der Wirtsameisen sind. Die Böden weisen vergleichbare Eigenschaften hinsichtlich Textur und Feuchte auf. Die Unterschiede im Besatz der Wirtsameisen sind daher möglicherweise eher auf kleinklimatische Bedingungen, Vegetationsstruktur oder historische Nutzungseinflüsse zurückzuführen.

Zielzustand:

Die Fläche soll sich zu einem geeigneten Lebensraum für *M. nausithous* entwickeln. Maßnahmen für weitere Arten sind auf diesen Flächen nicht geplant.

Ziel ist, in Anlehnung an die Habitatbedingungen im Eingriffsbereich, die Etablierung eines strukturreichen Mosaiks aus offenen, nicht verbuschten, krautreichen bis grasigen Bereichen mit gut vernetzten, stabilen Beständen von *S. officinalis* sowie locker verteilten Gehölzstrukturen. Diese Habitatstruktur soll die notwendigen Voraussetzungen für alle Entwicklungsstadien von *M. nausithous* bieten – insbesondere Eiablagepflanzen, geeignete Standorte für die Wirtsameisen sowie Blütenangebote für die Imagines.

Maßnahmen zur Erreichung des Zielzustands:

- Förderung von *S. officinalis*:
 - Pflanzung von Jungpflanzen an der Böschungsoberkante
 - Umsiedlung bestehender Pflanzen aus dem Eingriffsbereich
- Förderung von *M. rubra*:
 - Vergrößerung der Bestände durch Übertrag in Wurzelballen von *S. officinalis* aus dem Eingriffsbereich
 - Ergänzend eine standortangepasste Pflege zur Förderung der Wirtsameise

Pflege:

Die Pflege ist gezielt auf die artspezifischen Anforderungen von *M. nausithous* abzustimmen. Zur Förderung von *S. officinalis* und der Wirtsameise soll die gesamte Böschung in den Wintermonaten (November bis Januar) gemulcht werden.

Ergänzend kann ein zusätzliches Mulchen Anfang Mai im oberen Bereich der Böschung erforderlich werden – insbesondere in den ersten Jahren nach Maßnahmenumsetzung in den Abschnitten, in denen Jungpflanzen von *S. officinalis* ausgebracht werden. Das reduziert die Konkurrenzvegetation und verhindert die Verbuschung.

Die unteren Böschungsbereiche werden im Mai hingegen nicht gemulcht, da dort eine zu starke Austrocknung auftreten könnte, was sich negativ auf die Bestände von *M. rubra* auswirken würde.

Die Pflege ist abhängig von den jährlichen Bedingungen anzupassen und engmaschig durch eine ökologische Fachkraft zu begleiten.

2.4. Prognosesicherheit der Maßnahmen

Die Prognosesicherheit der Maßnahmen für Zauneidechse, Klappergrasmücke, Haselmaus und Großen Feuerfalter ist insgesamt als hoch einzuschätzen. Bei allen genannten Arten handelt es sich um erprobte und wirksame Maßnahmen, deren Erfolgsaussichten aufgrund der sehr gut bekannten Habitatansprüche und einem vergleichsweise leichten Erreichen derselben als hoch einzuschätzen sind. Die erforderlichen Strukturen lassen sich in der Regel kurzfristig entwickeln. Gewisse Verzögerungen in der Funktionalität werden durch kurzfristige Maßnahmen überbrückt (z. B. Reisig für die Zauneidechse). Die Haselmaus ist ausgesprochen anpassungsfähig und kann neu entstehende Habitate im Aktionsradius schnell besiedeln. Der Große Feuerfalter ist hoch mobil, sodass neu geschaffene Flächen in räumlichem Zusammenhang schnell erreicht und besiedelt werden können. Vergleichbare Maßnahmentypen sind in der Fachliteratur vielfach beschrieben und bekräftigen die hohe Wirksamkeit sowie die gute Prognosesicherheit.

Für *M. rubra* stellt sich die Situation differenzierter dar. Der Erfolg ist von mehreren, schwerer steuerbaren Stellgrößen abhängig, deren Zusammenspiel nicht in allen Aspekten vollständig überblickt werden kann. Während die mittelfristigen Erfolgsaussichten dennoch insgesamt als hoch einzustufen sind, bestehen im kurzfristigen Zeitraum erhöhte Risiken. Diese werden jedoch durch die Nähe zur Ausgangspopulation, das vereinzelt nachgewiesene Vorkommen von *M. rubra* sowie von *S. officinalis*, die großen Ausgleichsflächen und deren Heterogenität bestmöglich reduziert. Der Erfolg der Maßnahmen ist engmaschig zu überprüfen und es ist kurzfristig nachzusteuern, um die Erfolgsaussichten der Maßnahmen mittelfristig möglichst hoch zu halten.

2.5. Zeitlicher Ablaufplan der Maßnahmen

Jahr / Zeitraum	Maßnahme / Teilmaßnahme	Zielart / Bezug
Winterhalbjahr 2024/25	Auf-den-Stock-setzen der § 33-Biotope an B 415	Haselmaus, ubiquitäre Vögel
Frühjahr 2025 (April)	Ausbringen von 10 Haselmauskästen am Waldrand	Haselmaus
Frühjahr 2025	Erhebung <i>S. officinalis</i> -Bestände auf Ausgleichsflächen	<i>M. nausithous</i>
Kalenderjahr 2025	Untersuchung Ausgleichsflächen auf Besiedlung durch <i>Myrmica rubra</i>	<i>M. nausithous</i>
September/Oktober 2025	Pflanzung von 1.300 Jungpflanzen (<i>S. officinalis</i>) aus Anzucht	<i>M. nausithous</i>
Oktober 2025	Flächige Ansaat <i>S. officinalis</i> auf Flurstück 2099	<i>M. nausithous</i>
Oktober 2025	Manueller Übertrag von <i>S. officinalis</i> -Pflanzen aus Eingriffsbereich (nördl. B 415)	<i>M. nausithous</i>
Ab November 2025	Mulchen der Flächen zur Förderung von <i>S. officinalis</i>	<i>M. nausithous</i>
Winterhalbjahr 2025/26	Gehölze entlang B 415 auf Stock setzen und Reisig als temporären Ausgleich für Zauneidechse auf Flurstück 2099 einrichten	Zauneidechse
Frühjahr 2026 (April)	Entfernen von Versteckstrukturen für Zauneidechsen, Beginn Abfang/Vergrämung in Ausgleichsflächen	Zauneidechse
Frühjahr 2026	Dauerhafte Vergrämungs-Mahd der Böschung zw. Muserebach und Radweg	Zauneidechse
Ab Anfang Juli 2026	Vergrämung und Umsiedlung von Faltern	<i>M. nausithous</i>
Ende Juli / Anfang August 2026	Gehölzübertrag aus Eingriffsbereich (Nordseite der B 415) auf Flurstück 2099	Zauneidechse, Haselmaus, Klappergrasmücke
Ende Juli / Anfang August 2026	Sodenübertrag kräftiger <i>S. officinalis</i> aus Eingriffsfläche in Ausgleichsflächen (nach Ausflug Imagines)	<i>M. nausithous</i>
Herbst 2026	Transfer von <i>R. crispus</i> aus Spenderflächen in Flurstück 2099	<i>L. dispar</i>
Ab 2026 ff.	Dauerhafte Pflege der Böschungen am Muserebach (Mulchen Nov., ggf. Mai; Verbuschungskontrolle; engmaschige Betreuung)	alle Zielarten

Jahr / Zeitraum	Maßnahme / Teilmaßnahme	Zielart / Bezug
Ab 2026 ff.	Pflege Flurstück 2099: Streuwiese oder Ganzjahresbeweidung (angepasst an Zielarten)	alle Zielarten

Aufgaben/Tätigkeiten	ggf. Datum	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Auf-den-Stock-setzen der § 33-Biotop an B415	erledigt																			
Ausbringen von 10 Haselmauskästen am Waldrand (07.04.2025)	erledigt																			
Erhebung Großer Wiesenknopf-Bestände auf Ausgleichsflächen	erledigt																			
Untersuchung Ausgleichsflächen auf Besiedlung durch <i>Myrmica rubra</i>	erledigt																			
Pflanzung von 1000 Jungpflanzen (Großer Wiesenknopf) aus Anzucht																				
Flächige Ansaat Großer Wiesenknopf auf Flurstück 2099																				
Manueller Übertrag von Großen Wiesenknopf-Pflanzen aus Eingriffsbereich (nördl. B415)																				
Mulchen der Flächen zur Förderung von <i>Sanguisorba</i>																				
Gehölzübertrag aus Eingriffsbereich (Nordseite der B 415) auf Flurstück 2099																				
Entfernen von Versteckstrukturen für Zauneidechsen, Beginn Abfang/Umsiedlung in Ausgleichsflächen																				
Dauerhafte Vergrämuungs-Mahd der Böschung zw. Muserebach und Radweg zur Vergrämuung																				
Vergrämuung & Umsiedlung von Faltern																				
Sodenübertrag kräftiger Wiesenknopfbestände aus Eingriffsfläche in Ausgleichsflächen (nach Ausflug Imagines)																				
Transfer von <i>Rumex crispus</i> (Krauser Ampfer) aus Spenderflächen in Flurstück 2099																				
Dauerhafte Pflege der Böschungen am Muserebach (Mulchen Nov., ggf. Mai; Verbüschungskontrolle; engmaschige Betreuung)																				
Pflege Flurstück 2099: Streuung Ise oder Ganzjahresbeweidung (angepasst an Zielarten)																				

Einleitung FCS-Maßnahmenkonzept

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Anschlussstelle Klinikum Lahr“ wurde eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der streng geschützten Art *M. nausithous* festgestellt, die durch die Umsetzung des Vorhabens ausgelöst wird. Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) und Nr. 3 (Zerstörungsverbot) BNatSchG sind umfangreiche Vermeidungs- sowie CEF-Maßnahmen vorgesehen. Diese Maßnahmen wurden in einem eigenständigen Maßnahmenkonzept fachlich hergeleitet und detailliert beschrieben und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt (bhmp, 2025).

Aufgrund der hohen Komplexität der Lebensraumansprüche und der artspezifischen Habitatnutzung von *M. nausithous* ist bei der Umsetzung des Konzeptes eine Prognoseunsicherheit in Bezug auf die Wirksamkeit der vorgezogen funktionsfähigen CEF-Maßnahmen vorhanden, weshalb eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durchgeführt wird, in deren Rahmen populationsstützende FCS-Maßnahmen entwickelt werden, die mögliche Prognoseunsicherheiten abfangen sollen, um die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes zu fördern.

Herleitung Lage der FCS-Flächen

Die populationsstützenden Maßnahmen zielen nicht auf die vom Vorhaben betroffene lokale Population, sondern auf die übergeordnete Metapopulation. Für *M. nausithous* ist bekannt, dass stabile Vorkommen in der Regel aus einem Netzwerk räumlich getrennter, jedoch funktional miteinander verbundener Teilpopulationen bestehen, zwischen denen ein regelmäßiger genetischer und demographischer Austausch stattfindet. Der langfristige Erhalt der Art und ihr Erhaltungszustand ist daher maßgeblich von der Funktionsfähigkeit dieser Metapopulationsstruktur abhängig.

Im nördlichen Oberrheingebiet bilden die Vorkommen im Ortenaukreis einen zusammenhängenden metapopulationsökologischen Bezugsraum, der durch geeignete Lebensräume entlang der Rheinaue, der Kinzig und ihrer Nebengewässer sowie angrenzender Grünland- und Saumstrukturen geprägt ist. Innerhalb dieses Raumes sind Wiederbesiedlungsprozesse, Individuenaustausch und temporäre Populationsschwankungen als artspezifisch anzusehen und stellen zentrale Mechanismen zur Stabilisierung des regionalen Erhaltungszustandes dar.

FCS-Maßnahmen sind vor diesem Hintergrund so zu verorten, dass sie zur Sicherung und Stärkung der Metapopulation im nördlichen Oberrheingebiet beitragen. Dies bedeutet, dass Maßnahmenflächen innerhalb des funktionalen Metapopulationsraumes des Ortenaukreises liegen müssen und in bestehende oder potenziell entwickelbare Habitatverbundstrukturen eingebunden sein sollten. Entscheidend ist, dass die Maßnahmen geeignet sind, eigenständige Teilpopulationen zu bilden, gleichzeitig als Trittsteinhabitate oder als Ergänzung bestehender Kernlebensräume wirken und somit die Konnektivität zwischen Teilpopulationen fördern.

Umsetzung der FCS-Maßnahmen

Der Bedarf zur Umsetzung der FCS-Maßnahmen entsteht erst dann, wenn die zum Teil bereits umgesetzten, vorgezogen funktionsfähigen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) zur Sicherung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht in ausreichendem Maße greifen sollten.

Ob ein solcher Bedarf entsteht, wird auf Grundlage der Ergebnisse des Monitorings der CEF-Maßnahmen beurteilt. Abhängig vom Entwicklungserfolg der CEF-Maßnahmen kann sich ein Um-

setzungsbedarf der FCS-Maßnahmen innerhalb eines Zeitraums von etwa ein bis drei Jahren ergeben.

Die Neuschaffung geeigneter Lebensräume für *M. nausithous* im Rahmen einer FCS-Maßnahme ist mit vergleichsweise langen Entwicklungszeiten verbunden, insbesondere dann, wenn Wiesenknopfbestände vollständig neu etabliert werden müssen. Vor diesem Hintergrund wird auf Flächen zurückgegriffen, die im Rahmen des Ökokontos der Stiftung Naturschutz bereits gezielt für die Art entwickelt wurden. Diese Flächen weisen folgende wesentliche Kriterien auf:

- Der Große Wiesenknopf wurde vor mehr als zehn Jahren angesät und bildet inzwischen ausreichend dichte und stabile Bestände aus.
- Eine Besiedlung durch *M. nausithous* hat bislang noch nicht stattgefunden.
- Die Flächen liegen im räumlichen Verbund mit bekannten Vorkommen der Art.
- Die bisherige Pflege war insbesondere auf die Entwicklung und Etablierung des Wiesenknopfes ausgerichtet.

Eine zukünftige Besiedlung soll nun durch eine gezielte Anpassung der Pflege gefördert werden, wobei insbesondere den Lebensraumansprüchen der Wirtsameise *Myrmica rubra* Rechnung getragen wird. Hierzu zählen unter anderem die Sicherstellung einer ausreichenden Bodenfeuchte durch gezielte Bewässerung geeigneter Teilbereiche sowie eine Anpassung der Mahd- bzw. des Mulch-Regimes.

Im Ortenaukreis kommt *M. nausithous* bevorzugt in grabenbegleitenden Strukturen vor - deutlich seltener als in offenen Wiesenflächen. Bekannte besiedelte Wiesenflächen sind überwiegend Streuwiesen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Verbreitung des Falters maßgeblich auf die Lebensraumansprüche von *M. rubra* zurückzuführen ist, die eine dauerhaft hohe Bodenfeuchte benötigt. Diese muss, insbesondere in den Sommermonaten, durch Beschattung durch höhere Vegetation gewährleistet werden. Gleichzeitig wirkt eine dichte und hochwüchsige Vegetation aber konkurrenzhemmend auf den Wiesenknopf, sodass beide Habitatansprüche selten flächig, sondern meist in kleinräumig gegliederten, streifenförmigen Strukturen gemeinsam auftreten.

Vor diesem Hintergrund wird vermutet, dass *M. rubra* in weniger oder nicht gemulchten Graben- und Saumbereichen geeignete Lebensbedingungen vorfindet und von da aus die Larven von *M. nausithous* aus den unmittelbar angrenzenden Wiesenknopfbeständen eintragen kann. Diese funktionalen Habitatstrukturen sollen auf den vorgesehenen FCS-Maßnahmenflächen gezielt gefördert werden.

Aktuell wird zunächst ein Flächenpool benannt (Tab. 1), auf den für die Umsetzung der FCS-Maßnahmen zurückgegriffen werden kann.

In den Abb. 1 bis Abb. 3 werden die Flächen in ihrer räumlichen Lage dargestellt. Durch gezielte Untersuchungen zur Verbreitung der Wirtsameise *M. rubra* im kommenden Jahr, wird dieser Flächenpool in Abhängigkeit von den Ameisenvorkommen weiter eingegrenzt und auf die fachlich am besten geeigneten Flächen fokussiert.

Zur Erhöhung der kurzfristigen Erfolgsaussichten wird die Stiftung Naturschutz die Maßnahmen anschließend parallel auf möglichst vielen geeigneten Flächen umsetzen.

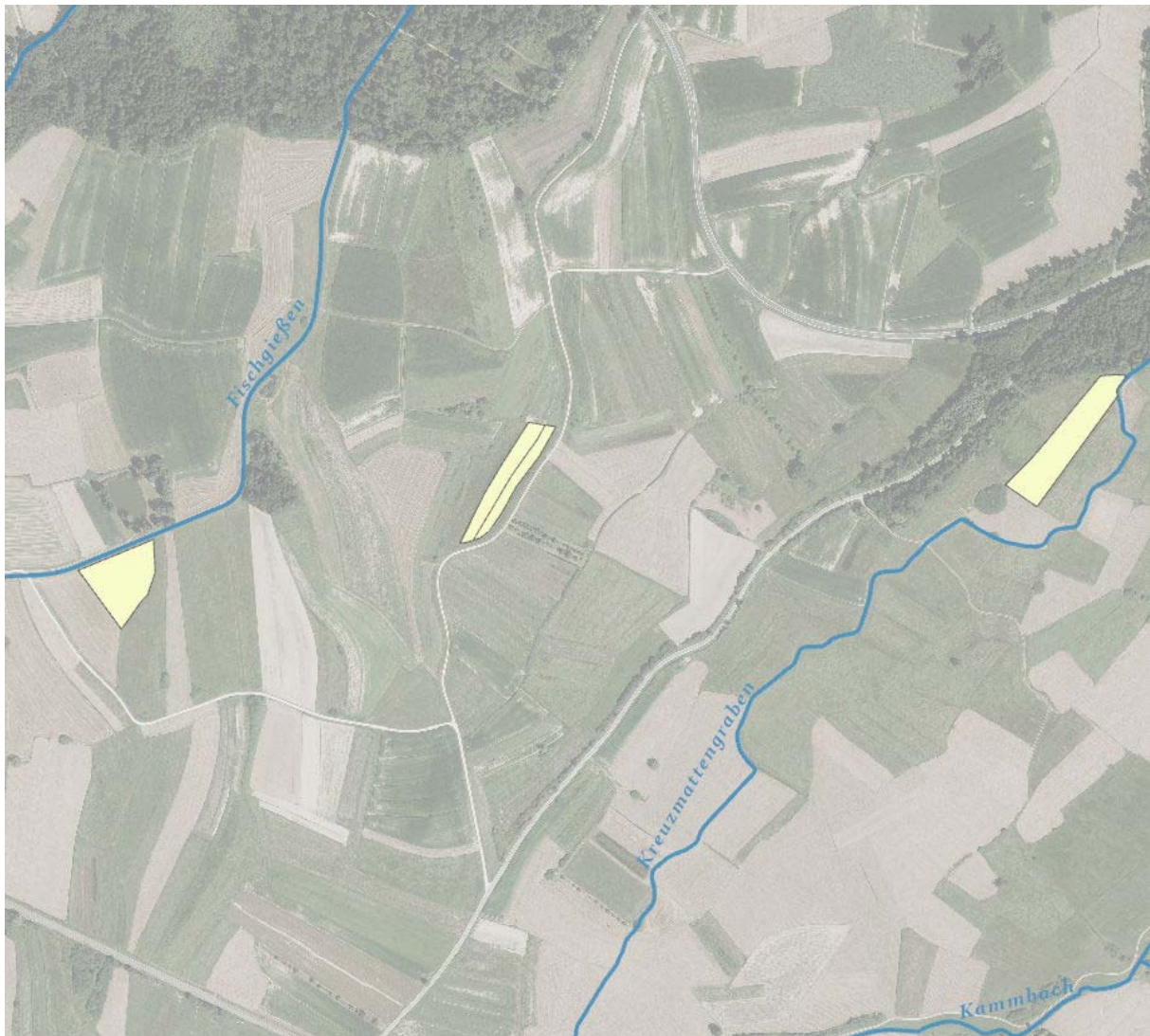
Um den Zeitraum von ein bis drei Jahren (Monitoring der CEF-Flächen) bis zu einem möglichen Umsetzungsbedarf der FCS-Maßnahmen sinnvoll zu nutzen, verbleiben die Flächen im Ökokonto der Stiftung Naturschutz. Die Stiftung setzt die beschriebenen Maßnahmen zur angepassten Flächenpflege zum Erhalt der unterschiedlichen Standortbedingungen im räumlich engen Verbund sowie ggf. der Bewässerung vorsorglich bereits um.

Sollte es innerhalb dieses Zeitraums zu einer Ansiedlung von *M. nausithous* in den FCS-Flächen kommen, können die neu entstandenen Vorkommen dem Vorhaben „Anschlussstelle Klinikum Lahr“ zugeordnet werden (falls erforderlich).

Sollte innerhalb dieses Zeitraums keine Besiedlung der FCS-Flächen erfolgen, werden die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen weitergeführt und bedarfsweise optimiert, bis eine Ansiedlung erreicht wird.

Tab. 1: Flächenpool FCS-Flächen

Flurstnr.	Gemeinde	Gemarkung	Fläche (m²)
943	Willstätt	Sand	7.099
1213	Willstätt	Sand	3.132
1433	Willstätt	Sand	5.781
1212	Willstätt	Sand	2.097
372	Kehl	Hohnhurst	4.608
373	Kehl	Hohnhurst	972
7152	Appenweiler	Urloffen	4.869
7373	Appenweiler	Urloffen	2.615
7374	Appenweiler	Urloffen	6.104
1724	Willstätt	Eckartsweiler	2.349
1539	Willstätt	Eckartsweiler	914
1541	Willstätt	Eckartsweiler	4.080
1721/2	Willstätt	Eckartsweiler	4.242

**Abb. 1: Flächen bei Sand**

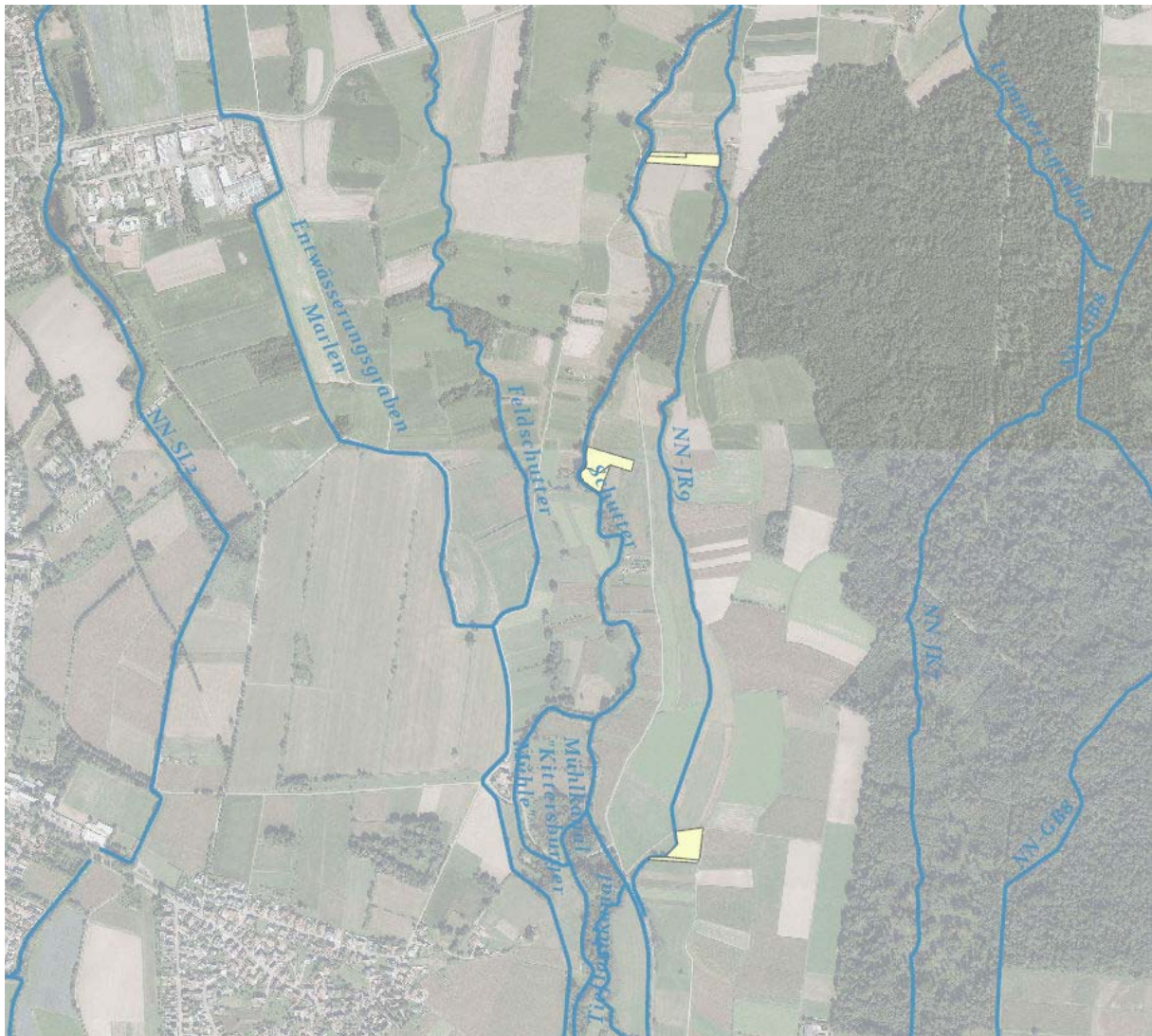


Abb. 2: Flächen bei Eckartsweier und Hohnhurst

**Abb. 3. Flächen bei Urloffen**